n,

a

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

H. N. 442 : a.

Oec 805

Oeconomia. Silvarum cultura.

Opp. varia silvar. cultur. illustr. 348.

~~Oec. agr. N. 373.~~

R

Grundsätze der Forstpolizey.

Von
Adam Heinrich Hatzel.

Heilbronn am Neckar und Rotenburg ob der Tauber,
bei Johann Daniel Claß. 1802.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Die Polizeywissenschaft ist ein noch schlecht bearbeitetes Feld im Gebiete der Wissenschaften. Es fehlt zwar nicht an Schriften hierüber, allein bei den meisten ist das Gepräge der Unvollkommenheit zu sichtbar. Selbst Franks vortrefliches Werk der medicinischen Polizey ist mehr für den Arzt als für den Polizisten geeignet. Jener findet als Stadt- und Land-Phisikus überall den nöthigen Unterricht darin, dieser aber muß erst mit Hülfe allgemeiner Polizey-Grundsätze das, was er zu seinem Gebrauche bedarf, daraus abstrahiren. Es bleibt also immer noch eine Bearbeitung der medicinischen Polizey zum Gebrauche des Polizisten übrig. Indessen wäre zu wünschen, daß wir von allen Zweigen der Polizey solche schätzbare Materialien besäßen.

Wenn ich behaupte, daß wir mit der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizey noch weit zurück sind, so ist es keineswegs meine Absicht, dadurch den vorhandenen Schriften in diesem Fache etwas von ihrem Werthe zu benehmen, es bleibt ihnen immer das Verdienst in eben dem Maaße als sie brauchbare Vorarbeiten geliefert haben. Indessen ist es eben nicht schwer einzusehen, daß noch ein grosser Schritt zu thun ist, biß man den rechten Standpunkt erreicht, und die Polizeywissenschaft die wahre Gestalt erhält. Nicht nur sind erst noch viele Gegenstände der Polizey aufzufinden, sondern sie müssen auch unter den rechten Gesichtspunkt zusammen gestellt werden, wenn die Polizey als Wissenschaft und in der Ausübung endlich einmal das werden soll, was sie nach dem gesellschaftlichen Erforderniß lange schon seyn sollte.

Nachdem ich nun den Zustand der Polizeywissenschaft näher in Betrachtung gezogen hatte, faßte ich den Entschluß, zu einer bessern wissenschaftlichen Bearbeitung derselben die Bahn zu brechen, und verschiedene Zweige zu bearbeiten.

Ich wählte zuerst denjenigen Zweig, der mir zunächst lag, nämlich die landwirthschaftliche Polizey, und ich glaube durch diese Schrift: Grundsätze der landwirtschaftlichen Polizey und Industrie-Pflege, Gotha bei Perthes 1800.; eine hinlängliche Probe gegeben zu haben, daß ich die Polizeywissenschaft aus dem rechten Gesichtspunkte betrachte. Hätte ich vorher behauptet, daß dasjenige, was wir von landwirthschaftlicher Polizey aufzuweisen haben, kaum den Namen verdiene, so würde man eine solche Behauptung für sehr anmassend gefunden haben. Da ich aber auf diese Art, nemlich durch eine wirkliche Bearbeitung der landwirthschaftlichen Polizey den Beweis vorlegte: so wurde mir beigestimmt. Gegenwärtig, nachdem das Publikum meine erste Arbeit gut aufgenommen hat, kann ich ohne Bedenken sagen, daß es mit den meisten übrigen Zweigen der Polizey eben nicht besser aussiehet, und die Gründung und Aufstellung derselben noch zu erwarten ist. So weit es in meinen Kräften stehet, werde ich zur Bearbeitung der Polizeywissenschaft das meinige beitra-

gen, und liefere hier an der Forstpolizey einen neuen Beitrag. Allein so wenig es an meinem guten Willen fehlt, so werde ich dennoch meinen Vorsatz, mehrere Zweige der Polizey zu bearbeiten, nicht sobald ausführen können, als ich es wünsche. Da ich vom Erwerbe leben muß, so kann ich keine schriftstellerische Arbeiten um ein geringes Honorar unternehmen. Solche Arbeiten, wie im Fache der Polizey, wo oft nur unbedeutende Vorarbeiten vorhanden sind, ein neuer Grund gelegt und ein ganz neues Gebäude aufgeführt werden muß, erfordern Zeit und Nachdenken zur Aufsuchung und Verarbeitung der Materialien, und zur Ausmittelung der zu nehmenden Maßregeln. Ich habe schon den Umriß zu einer Dorfspolizey gemacht, allein wie bald oder spät (oder vielleicht gar nicht) ich die Ausarbeitung vollenden werde, das kann ich jetzt nicht wissen. Je länger ich über diesen Gegenstand nachdenke, desto mehr sehe ich ein, was für ein erheblicher Zeitaufwand zu einer solchen Arbeit erforderlich ist. Hätte ich nicht nöthig in meinen Arbeiten meine Ernährung zu suchen, so würde es mir ein Vergnügen

seyn, eine Dorfspolizey zu bearbeiten, ohne dafür irgend eine Bezahlung meiner Mühe und Zeit zu erwarten. Dieß zur Nachricht den Herren Rezensenten meiner landwirthschaftlichen Polizey, die an derselben die Dorfspolizey vermißt und zur Ausfüllung dieser Lücke mich aufgefordert haben. Ich danke ihnen für das gute Zutrauen, und ich hoffe, sie werden mit meinem guten Willen zufrieden seyn. So bald die Möglichkeit eintritt, daß meine Grundsätze der Dorfspolizey gedruckt erscheinen können, gedenke ich durch den erweiterten Plan derselben, indem ich mit der vorausgeschickten Landwirthschafts und Forst-Polizey die ganze ländliche Polizey umfassen werde, mir ihre völlige Zufriedenheit zu erwerben,

Für Männer von Einsichten, welche die Polizeywissenschaft gerade für das halten, was sie im bürgerlichen Leben seyn kann und seyn sollte, hätte ich eben nicht nötig, viel zu vorreden. Aber da es doch auch Menschen gibt, die sich unter Poli-

zey gar ein tolles Ding denken, so muß ich noch eine kleine Ausschweifung machen.

Es ist bekannt, daß die Polizey nicht nur in wissenschaftlicher Rücksicht, sondern auch als ein Zweig der Staatsverwaltung von jeher sehr gering geachtet wurde. Zur wissenschaftlichen Ausrüstung eines künftigen Staatsbeamten hielt man nichts weiter erforderlich, als das Studium der positiven Rechtswissenschaft, wenigstens sah man dieß als die Quintessenz alles Wissens im Fache der Staatswissenschaft an. Die Polizey galt von jeher als ein Ding, das sich bei einem studirten Subjekt von selbst versteht, und obschon mit den meisten Staatsämtern die Polizey als ein Anhängsel gewöhnlich verbunden ist: so hat man dieses Geschäft doch kaum des Nachdenkens darüber werth gehalten. Unter solchen Umständen, und überhaupt bei der Geringschätzung und Vernachlässigung dieses Zweiges der Staatsverwaltung konnte es freilich nicht anders kommen, als unaufhörliche Klagen über schlechte Polizeyverwaltung zu hören. Daß die Staaten dennoch dabei

bestanden sind, das mag seyn, aber immer schlecht genug, und hat man denn noch nichts von Revolutionen, Aufruhr, Gährungen, Empörungen und Unruhen gehört?? Sind solche Uebel Folgen einer guten oder schlechten Staatsregierung? Man lasse hierauf die Geschichte Antwort geben. Wenn ehedem mancher Staat bei einer hinkenden Staatsverwaltung sich erhalten hat, so beweist dieß nicht, daß es immer so fort gehen könne. Welche grossen Staatsveränderungen haben sich nur in einem einzigen Jahrzehend ereignet! Wo lag die Ursache solcher grossen Ereignisse? Immer in dem Wesen der Staatsverwaltung, so mancherlei Beschönigungen man auch in äussern Ursachen zu finden glaubt. Daher scheint es ein wesentliches Erforderniß der Zeit zu seyn, daß der Schlendrian verabschiedet und den bisherigen Mängeln im Regierungswesen abgeholfen werde. Wenn also ehedem die Vernachlässigung des Polizeywesens thunlich war, so erlauben es doch wohl die gegenwärtigen Zeitumstände nicht, denn die Forderungen der Menschen, die regiert werden, haben sich etwas höher gestimmt. Die Polizey trägt

das ihrige zur Beförderung des Staatswohls bei, sie wirkt auf die gesellschaftliche Ordnung hin, sie sorgt für die Befriedigung mannigfaltiger Bedürfnisse, bringt Leben in die Betreibung der Gewerbe, unterstützt die Industrie, und hilft den allgemeinen Wohlstand vergrössern; in so fern ist sie immer ein wichtiger Zweig der Staatsverwaltung. Wer also denkt: „Ah! wozu alle die Händel, alle die Weitläuftigkeiten im Polizeywesen, wie kann man auf solche Kleinigkeiten Aufmerksamkeit haben, wo die Zeit hernehmen, wie ist das möglich, auf alles das so acht zu haben; laßt das Ding seinen Gang gehen, wie es gehet und wie es immer gegangen ist; das gibt sich alles von selbst, u. s. w." — Der irrt sich sehr, und wenn er mit seinen Meinungen einen Einfluß auf die Staatsverwaltung hat, betrügt er den Regenten, und ist, indem der Schlendrian von oben herab unterhalten und genährt wird, dem Staatswohl ein Hinderniß. Sollte die grosse Lektion, welche die neuesten politischen Ereignisse gegeben haben, nicht ein dringender Beweggrund seyn, alle vernünftigen und diensamen Mittel, — die,

wenn sie auch einzeln unbedeutend scheinen, zusammen genommen dennoch ein grosses Gewicht haben, — anzuwenden? — Zu welcher andern Absicht, als zur Besorgung des allgemeinen Besten werden die Staatsdiener besoldet? und gehören zu dieser Besorgung nicht auch Kleinigkeiten, so bald sie auf irgend eine Weise zur Beförderung des allgemeinen Besten beitragen? Aber, wird man fragen, wie ist das ohne eine beträchtliche Vermehrung der öffentlichen Beamten möglich? Die Einwendungen, die in dieser Hinsicht gewöhnlich gemacht werden, sind so unbedeutend, daß ihre Nichtigkeit sehr leicht dargethan werden kann. Es kommt alles auf eine gute Einrichtung, auf die Kenntniß und Thätigkeit der Staatsbeamten, und auf Vermeidung eines unnützen weitläuftigen Geschäftsganges an. Die erste Frage muß immer seyn, was erfordert das Staatswohl; die zweite ist alsdann, wie bestehet mit den zu machenden Einrichtungen der Finanzzustand. Doch, es ist hier der Ort nicht, dieß auseinander zu setzen; ich wollte nur möglichen Einwendungen ei-

nen Fingerzeig geben, was ich zu entgegnen haben würde.

Der Rezensent einer Polizeyschrift in der Erlanger Lit. Zeitung sagte: „es ist besser zu wenig als zu viel Polizey.“ In dem Sinne, als er vielleicht diesen paradoxen Satz aufstellte, mag er einigermaßen recht haben. Wenn die Polizey eine Geisel der Menschen ist, alsdann ist es besser, gar keine Polizey zu haben. Wenn indessen die Machthaber die Gewalt mißbrauchen, die ihnen anvertrauet ist, so ist die Polizey, die ihrem eigenthümlichen Wesen nach eine wohlthätige Anstalt im Staate seyn soll, daran unschuldig; denn die Mißgriffe sind nicht der Polizey, sondern dem, der sie thut, beizumessen. Aus den verschiedenen Gestalten, die man der Polizey gibt, aus den verschiedenen Meinungen über das Wesen derselben, und aus der Willkühr, mit welcher man Polizeygegenstände behandelt, erhellet genugsam die Nothwendigkeit, die Polizeywissenschaft auf feststehende Grundsätze zu bauen, damit das ganze Polizeywesen aus dem richtigen Ge-

sichtspunkte betrachtet wird und bei den polizeylichen Anordnungen Gleichförmigkeit herrscht. Wie manigfaltig verschieden man oft über Polizeygegenstände denkt und in der Ausübung eben so verschieden verfährt, will ich nur die Volksbelustigungen als Beispiel anführen; da erscheint oft die Polizey in der Gestalt eines tyrannischen Vaters, der seinen Kindern auch die unschuldigsten Freuden verwehrt.

Das mag genug seyn, was ich hier über das Polizeywesen überhaupt und in Hinsicht mancher Meinungen gesagt habe. Nun finde ich nur noch einiges über die bearbeitete Forstpolizey zu erwähnen nöthig. Im Ganzen genommen haben wir ebenfalls über diesen Zweig der Polizey nichts erhebliches aufzuweisen. Die forstpolizeylichen Gegenstände, so wie sie in forstwissenschaftlichen Büchern vorkommen, sind bloß in forstwissenschaftlicher Hinsicht dargestellt, wo es den Polizisten überlassen bleibt, sich das zu abstrahiren, was er zu seinem Gebrauche bedarf. Allein man kann nicht von jedem Polizisten erwarten und verlangen, daß er eine solche Kenntniß vom Forstwesen besitzt, mit

Hülfe allgemeiner Polizey=Grundsätze sich selbst eine Forstpolizey zu bilden, so weit sie zu seinem Gebrauche erforderlich ist. Anfänger in der Polizeykunde und angehende Polizey=Beamte haben allerdings eine Anleitung und eine Uebersicht nöthig, um desto leichter und geschwinder den Umfang ihrer Geschäfte überschauen zu können. Daher scheint mir die Zusammenstellung der Forstpolizeygegenstände ein nothwendiges Bedürfniß zu seyn, damit nicht nur der Polizist, sondern auch der Forstmann das, was jeder an seinem Theile bei dem Forstpolizeywesen zu besorgen hat, um so leichter absehen könne.

So sehr ich mich in der Aufsuchung der Forst-Polizey=Gegenstände bestrebt habe, nichts zu übersehen, so wäre es doch möglich, daß meiner Aufmerksamkeit noch manches entgangen wäre. Indessen kann das fehlende bald ergänzt werden, wenn es Sachkundigen Männern beliebt, zur Vervollkommnung der Forstpolizeywissenschaft mit zu wirken. Uebrigens bin ich fest überzeugt, die Gegenstände der Forstpolizey unter den richtigen Gesichts-

punkt gestellet zu haben. Wenn auch manche hier aufgestellte Grundsätze gegen andere bisher bestehende Regeln anzustossen scheinen, (z. B. das Staatsrecht) so versichere ich, daß es nur so scheint. Bei der Aufstellung der Grundsätze der Polizey kann schlechterdings keine Rücksicht auf das Staatsrecht genommen werden, sondern es ist hier bloß die Frage, was ist dem Zweck des Staates gemäß. Ueberhaupt ist das Staatsrecht ein wetterwendisches Ding, das auf sehr unsichern Füssen stehet; schon nagt die Zeit daran, wie der Wurm an einem faulen Baum. Es ist genug, hier bloß anzudeuten, daß ich in dieser Hinsicht nichts übersehen habe, und daß ich nicht ermangeln werde, meine Grundsätze nach Erforderniß zu rechtfertigen. Uebrigens wünsche ich, daß das Publikum diese meine schriftstellerische Arbeit geneigt aufnehmen möge.

Klingenberg bei Volkach in Franken, im März 1802.

Adam Heinrich Hatzel.

Inhalt.

Einleitung.

Allgemeine Gründe zu einer Forstpolizey. §. 1. bis §. 4.

Erster Abschnitt.

Von forstwirthschaftlichen Polizeyanstalten überhaupt. §. 5. bis §. 10.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beschädigungen der Waldungen, und von den Polizey=Verfügungen dagegen. §. 11. bis §. 30.

Dritter Abschnitt.

Von den Bemühungen der Polizey um die Herstellung und Erhaltung guter Waldungen. §. 31. bis §. 36.

Vierter Abschnitt.

Von den Anordnungen der Polizey zur zweckmäsigen Benutzung der Waldungen. §. 37.

Grund=

Grundsätze der Forstpolizey.

Einleitung.

Allgemeine Gründe zu einer Forstpolizey.

§. 1.

Was für ein nothwendiges Bedürfniß das Holz ist, ist eine allgemein bekannte Sache. Eben so weiß jedermann, daß zu unserer Zeit häufig über Holzmangel und Theuerung geklagt wurde. Daß seit einiger Zeit das Holz auf einen beträchtlich höhern Preis gestiegen, ist eine öffentliche Thatsache. Ob aber der Holzmangel wirklich in eben dem Grade sichtbar sey, als sich der Preis erhöhet hat, dieß kann nicht ungezweifelt dargethan werden. Indessen ist doch eine merkliche Verminderung des Holzes gegen vorhergehende Zeiten nicht zu leugnen, und wenn

man die schlechte forstwirthschaftliche Haushaltung in den meisten Waldungen betrachtet: so muß man hinlänglich überzeugt werden, daß in der Folge ein grösserer Mangel an Holz fühlbar werden müsse, Bisher waren die Ueberreste von alten Schätzen in den Waldungen noch immer hinreichend, die sichtbaren Lücken in der Befriedigung des Holzbedürfnisses auszufüllen. Sind aber diese einmal aufgezehrt, so muß nothwendig Mangel eintreten. Seit einigen Jahren besonders hat man die Holzvorräthe stark angegriffen, indem man durch deren Verkauf einen Theil der grossen Ausgaben, welche der leidige Krieg verursachte, zu bestreiten suchte. Man fällte in dieser Absicht gegen alle Forstregeln eine grössere Menge Holz darnieder, als eine regelmässige Eintheilung zum Behufe des künftigen Bedürfnisses gestattet. Besonders geschiehet dieß in den Gemeinde-Waldungen am häufigsten. Zwar hat diese schädliche Operation den Holzpreis um etwas vermindert, aber eben diese Verminderung dient nur dazu, den Preis in der Folge desto höher steigend und drückender zu machen, als er jemals war. Bringt man noch

die großen Holzbrände, und die Verheerungen durch Insekten in verschiedenen Gegenden Deutschlands in Anschlage: so ist leicht zu erachten, daß unter diesen Umständen endlich ein merklicher Mangel an Holz entstehen könne, wenn dem Uebel nicht zur rechten Zeit vorgebauet wird.

§. 2.

In wiefern das Holz ein unentbehrlicher Artikel ist, in sofern muß es als ein Gegenstand im Staate angesehen werden, der auf das gesellschaftliche Wohl einen wesentlichen Einfluß hat. Mangel an Holz und ein solcher hoher Preis desselben, der mit dem Erwerbe des Nahrungsstandes nicht im Verhältniß stehet, muß allerdings eine nachtheilige Wirkung hervorbringen und eine Verminderung des Staatswohls verursachen. Viele Gewerbe, die das Holz in mannigfaltiger Hinsicht zu ihren Arbeiten bedürfen, können nicht blühen, und müssen alsdann mancherlei Artickel aus dem Auslande eingebracht werden. Schon als unentbehrliches Brennmateriale wird das theure Holz für den

Nahrungsstand äusserst drückend. Wenn daher der Zweck des Staates nicht verfehlt werden soll, so ist es ein nothwendiges Erforderniß, daß auf das nothtwendige Bedürfniß des Holzes Rücksicht genommen, und durch zweckmässige Anstalten gesorgt werde, dem Mangel und Theuerung des Holzes zur rechten Zeit vorzubeugen. Es stehet aber lediglich in der Macht der Staatsregierung, solche zweckdienlichen Mittel anzuwenden, wodurch nicht nur dem Ruin in den Waldungen möglichst Einhalt gethan, sondern auch die Holz-Kultur befördert werden kann. Und da das eigenthümliche Wesen der Staatsregierung in Gründung, Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls bestehet: so gehört auch die Leitung des ganzen Forstwesens in den Kreis ihrer Geschäfts-Besorgungen. Derjenige Zweig der Staatsverwaltung, dem die Leitung des Forstwesens angehört, wird mit dem Namen Polizey bezeichnet.

§. 3.

Unter Forstpolizey verstehet man solche Anstalten und Verfügungen von Seiten der Staas-

regierung, vermittelst welchen die Forstwirthschaft nicht nur zum Vortheil der Eigenthümer der Waldungen, sondern auch zum Nutzen der Staatsgesellschaft betrieben werden kann. In dieser Hinsicht ist es das Geschäft der Polizey, die Hindernisse, welche einer guten Betreibung der Forstwirthschaft im Wege sind, so weit es in ihrer Gewalt stehet, zu beseitigen; die Herstellung und Erhaltung des guten Zustandes der Waldungen zu befördern, und Bedacht zu nehmen, daß die Benutzung der Waldungen in Hinsicht auf das allgemeine Beste zweckmässig geschehe, und daß das jedesmalige Holzbedürfniß im Staate immer gesichert sey.

§. 4.

Hieraus folgt, daß die Forstpolizey sich im gleichen Maße und ohne Unterschied über alle Waldungen im Staate, sie mögen ein Eigenthum des Staates, oder Privat- oder gemeindliche Waldungen seyn, erstrecke. Schon in so fern dehnt sich die Polizey über Privat- und Gemeind-Waldungen aus, als es zu ihrem Ge-

schäfte gehört, dieselben gegen Holzdiebstähle, gegen Beschädigungen und Verwüstungen, so weit es in ihrer Gewalt stehet, zu schützen. Aber auch in Hinsicht des allgemeinen Besten kommt es der Polizeyverwaltung zu, auf zweckmässige Behandlung und Benutzung der Forsten ihr Augenmerk zu richten. Die Privat-Eigenthümer haben gewöhnlich nur ihren eigenen Vortheil zur Absicht, und bekümmern sich gemeiniglich wenig darum, ob ihre forstwirthschaftliche Verfahrungsart dem Staate Nutzen oder Schaden bringt. Die begüterten Menschen hegen meistentheils den falschen Grundsatz, man dürfe mit seinem Eigenthume unbedingt machen, was man wolle. Diesem widerspricht die Moral gerade zu, deren Gebote schlechterdings keine gültige Abänderung erleiden können. Aber auch der Staat, — dessen wesentliche Bedingung darauf beruhet, durch eine genauere gesellschaftliche Vereinigung einer grossen Anzahl von Menschen die vernünftigen menschlichen Zwecke besser zu erreichen, als es im allgemeinen Menschen-Staate möglich ist, — — kann eine solche Maxime nicht anders als sei-

nem Zwecke zuwider ansehen. Die Güter der Erde sind nicht, und können nicht gleich vertheilt als ein Eigenthum in den Händen der Menschen sich befinden. Dennoch giebt schon das Daseyn eines jeden Menscheu einen gerechten Anspruch auf alles, was die Erhaltung des Lebens nothwendig fordert. Die bürgerliche Staatsverbindung hat überdieß den Zweck, auszumitteln, wie bei dem verschiedenen Besitz sämmtliche Glieder des Staates die Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse erreichen können. Daher kann der Gebrauch des Privat-Eigenthums aller derjenigen Dinge, die zum menschlichen Leben überhaupt als unentbehrlich angesehen werden müssen, den Eigenthümern schlechterdings nicht unbedingt willkührlich überlassen seyn, wenn der vernünftige Zweck des Staates, das allgemeine Beste Aller nicht verfehlt werden soll. Das Holz ist eine solche Sache, die in manigfaltiger Hinsicht als unentbehrlich gehalten werden muß, und auf dessen Gebrauch jeder Einwohner im Staate gerechten Anspruch machen kann. In wiefern also die Staatsregierung die Obliegenheit hat, zu sorgen, daß die

Befriedigung des Holzbedürfnisses erreichbar wird; in so fern stehet itzt auch die rechtmässige Macht zu, das Forstwesen in den Privatwaldungen durch zweckdienliche Anordnungen dem allgemeinen Besten gemäß zu leiten.

Was die Gemeindewaldungen betrift, so sind sie nicht nur in Beziehung auf die allgemeine Wohlfarth des Staates den allgemeinen Polizey-Anordnungen unterworfen, sondern es kommt auch der Staatsverwaltung in so fern schon zu, ihr Augenmerk auf die gemeindliche Forstwirthschaft zu richten, als das gemeindliche Wesen überhaupt unter ihr stehet. Es ist bekannt, daß die meisten gemeindlichen Waldungen die schlechteste Behandlung erfahren, wo weder auf den gemeindlichen Nutzen, noch auf den Vortheil des Staates Rücksicht genommen wird. Um so nöthiger ist es hier, daß das gemeindliche Forstwesen durch zweckdienliche Polizey-Verfügungen geleitet werde.

Erster Abschnitt.

Von forstwirthschaftlichen Polizey-Anstalten überhaupt.

§. 5.

Wenn das Forstwesen jederzeit in einem solchen guten Zustand sich befinden soll wie es das allgemeine Beste in Rücksicht des unentbehrlichen Holzbedürfnisses erfordert: so sind mancherley zweckmässige Anordnungen und Verfügungen von Seiten der Staatsregierung erforderlich. Es ist noch lange nicht genung, daß die Forstwissenschaft die Regeln angibt, nach welchen die Waldungen behandelt werden sollen, wenn man ein zweckmässig eingerichtetes Forstwesen haben will; es müssen auch diese Regeln zur Ausübung kommen können, und wirklich ausgeübt werden, wenn der Zweck erreicht werden soll. Was

nützt es, daß die Schädlichkeit der Huth in den Wäldern in der Forstwissenschaft Sonnenklar bewiesen wird, wenn dieses Unwesen demungeachtet fortdauert, weil nur der Beweis der Schädlichkeit der Huth, aber nicht die Macht und Gewalt der Abstellung derselben der Forstwissenschaft zustehet. Daher muß die Staatsregierung durch zweckmässige Polizey-Verfügungen der Forstwissenschaft die Hand bieten, um den wesentlichen Zweck des Forstwesens in Beziehung auf das allgemeine Beste des Staates erreichbar zu machen. Solche Polizey-Anordnungen sollen also dahin abzielen, nicht nur die Hindernisse zu beseitigen, damit die Forstwissenschaft gut betrieben werden kann, sondern sie sollen auch bewirken, daß das ganze Forstwesen dem Erforderniß des Staates gemäß wirklich gut betrieben wird.

§. 6.

Vor allen Dingen sind zweckmässige Polizey-Verordnungen erforderlich, welche bestimmen, was gethan oder unterlassen werden soll, damit nicht nur die Waldungen nach den Grundsätzen

der Forstwissenschaft regelmässig behandelt werden können, sondern auch wirklich behandelt werden. Die forstwirthschaftlichen Polizeyverordnungen müssen als allgemeine Gesetze sich über alle Forstwirthschafts-Ausübung und über alle Waldungen erstrecken, sie mögen ein Eigenthum des Staates, oder Privat- oder gemeindliches Eigenthum seyn. Dieß ist nicht nur schon in so fern erforderlich, als die Staatsregierung verbunden ist, jedes Eigenthum gegen Angriffe und Stöhrungen durch Gesetze möglichst zu schützen, sondern auch in Rücksicht des unentbehrlichen Holzbedürfnisses im Staate ist es nothwendig, daß das ganze Forstweseu nach allgemein geltenden Verordnungen zur Erreichung des Zweckes geleitet werde. Die forstwirthschaftlichen Gegenstände, welche den Inhalt dieser Verordnungen ausmachen, werden in den folgenden Abschnitten speciell bezeichnet werden.

§. 7.

Mit solchen forstwirthschaftlichen Polizey-Verordnungen, welche dahin abzwecken, es zu

bewerkstelligen, daß die Behandlung der Waldungen jederzeit nach den anerkannten Grundsätzen und Regeln der Forstwissenschaft geschiehet, müssen auch zweckdienliche Strafgebote verbunden seyn, damit die genaue Beobachtung jener Verordnungen erzielt und der Zweck, um welchen sie gegeben worden sind, eher erreicht werden kann. Da es die Erfahrung vielfältig bestätigt hat, daß gelinde Strafen niemals die gehörige Erreichung des Zweckes bewirken, so müssen die Strafgebote streng seyn. Ob schon die Strafen immer mit der Grösse der Vergehungen im Verhältniß stehen sollen, so müssen sie doch mehr geeignet seyn, Abschrekung zu bewirken und dadurch Uebertretungen zu verhindern, als daß sie Bestrafung des begangenen Verbrechens zur Absicht haben. Werden die anzuordnenden Strafen hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte, daß sie die Haltung der Gesetze bewirken und die Uebertretung verhindern sollen, betrachtet: so wird daraus die zweckmässige Beschaffenheit der Strafgesetze unfehlbar erhellen. Wenn die Nothwendigkeit zu strafen oft eintritt, so ist schon der ganze Zweck selbst verfehlt. Daher muß

durch kräftige Strafgesetze gesorgt seyn, daß nur selten Vergehungen offenbar, und Bestrafungen nöthig werden. Die Erfahrung hat genugsam gezeigt, daß Geldstrafen am allerwenigsten auf die Erreichung des Zweckes, um welchen willen Strafgebote gegeben werden, hinwirken. Sind die Geldstrafen groß, so kann sie vielleicht der Verbrecher nicht einmal leisten, er hat sich also vor die Grösse derselben nicht zu fürchten gehabt; sind sie klein, so werden sie nicht selten eine vortheilhafte Gelegenheit zu Vergehungen. Weit zweckmässiger sind körperliche Strafen, Arbeitshäuser, das Zuchthaus, Beschimpfung, öffentliche Arbeiten ꝛc.; Doch sind sie nur mit Rücksicht auf Menschlichkeit zu bestimmen und anzuwenden. Ueberhaupt ist es ein nothwendiges Erforderniß, daß Strafen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gesetzlich bestimmt sind, und niemals in der Anwendung das gesetzliche Maß ausser Augen gesezt wird. Bestrafung nach Willkühr führt meistentheils mehr Unordnung herbei, als daß Ordnung befördert wird, weil die Willkühr Verminderung der Strafe zuläßt, und daher nicht die Kraft hat, von Vergehung

abzuschreckent wie es die genau bestimmte gesetzmässige Strafe thun kann.

Anmerkung. In meinen Grundsätzen der landwirthschaftlichen Polizey habe ich §. 3. behauptet, daß Geldstrafen meistentheils zwecklos wären. Diese Behauptnng wurde vou einem Recensenten als unrichtig, und die Anwendung der Geldstrafen auf dem Lande nicht nur als zulässig, sondern oft als nöthig erklärt. Bei dem Landmann; der den Begriff von Ehre und Schande nicht wie der Städter habe, griffen Geldstrafen schärfer ein, als körperliche oder beschimpfende Strafen. Dieser Grund beweiset zum Vortheil der Geldstrafen nichts. Die Stadt hat ihren rohen Pöbel wie das Dorf, und mancher Bauer hat mehr wahres Ehrgefühl als mancher angesehene Mann in der Stadt. Selbst bei den rohesten Menschen erwacht das Gefühl, wenn die Rede von strengen körperlichen und beschimpfenden Strafen ist. Ganz verworfene Menschen, bei denen alles Gefühl erloschen ist, können gewöhnlich Geldstrafen nicht einmal leisten, viele ge-

hören ohnehin schon der erforderlichen öffentlichen Ruhe und Sicherheit wegen lebenslänglich ins Arbeitshaus. Ohne hierüber einen weitläuftigen Beweis zu führen, beruffe ich mich bloß auf die allgemeine Erfahrung, daß man so häufig die körperlichen und beschimpfenden Strafen durch Geld abzukaufen sucht; auch der ärmste Dorfbewohner bietet den lezten Heller auf, wenn es damit abzuthun ist. Bei Geldstrafen bleibt dem Verbrecher die Hofnung übrig, seinen Verlust durch eine andere Frevelthat z. B. durch Diebstahl wieder zu ersetzen, und nicht selten sind sie eine Ursache, daß die bestraften Diebe erst recht handwerksmässige Diebe werden. Bei wenig bemittelten Leuten sind die Geldstrafen am allerwenigsten anzurathen, denn dadurch macht man sie vollends zu Lumpen, und nöthiget sie, indem man ihnen ihre noch übrigen wenigen Mittel nimmt, auf schlechten Wegen ihre Ernährung zu suchen. Ganz verwerfe ich Geldstrafen nicht, aber sie müssen mit Vorsicht angewendet werden.

§. 8.

Da es das allgemeine Beste in Hinsicht des unentbehrlichen Holzbedürfnisses nothwendig erfordert, daß das Forstwesen nach allgemeinen Gesetzen, verbunden mit zweckmässigen Strafgeboten geleitet werde, damit der forstwirthschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreichbar werden kann: so ist es nicht nur schlechterdings nothwendig, daß solche diensame Polizeyverordnungen gegeben werden, sondern es ist zugleich auch höchst nöthig, daß sie zur allgemeinen Bekanntwerdung kommen. Die Bekanntmachung der Forstpolizey-Verordnungen geschiehet am zweckmässigsten in einer eigenen gedruckten Sammlung, die in allen Gemeinden vertheilt und in öffentlichen Gemeinde-Versammlungen jährlich einmal abgelesen wird, damit jedemann sich darnach zu achten, und zur Erreichung des allgemeinen Zweckes mit zu wirken wisse. Daß die Polizeyverordnungen in einer verständlichen Sprache abgefasst seyn müssen, bedarf um so mehr einer wiederholten Erinnerung, als die in den Gerichten herrschende juristische Schlendrians-Sprache immer noch fortdauert.

§. 9.

Damit die Forst-Polizey-Verordnungen gehörig beobachtet, und die Waldungen nach den Regeln der Forstwissenschaft behandelt werden, ist eine hinlängliche Aufsicht und Verwaltung des Forstwesens erforderlich. Dahin gehört vor allen Dingen ein Forstgericht, (Forstcollegium) das nach dem Verhältniß des Umfanges der Geschäfte aus mehrern Sachkundigen Männern bestehet, und welches die Direktion über das ganze Forstwesen hat. Hauptsächlich muß es das Geschäft der Mitglieder eines solchen Forstgerichtes seyn, öfters Besichtigungen in den Waldungen anzustellen, im Lande umher zu reisen und nachzusehen, wie die Forstmeister und Förster ihrer Pflicht nachkommen. Jedes einzelne Mitglied stattet den übrigen Mitgliedern von seinen Verrichtungen Bericht ab, und hiernach werden alsdann die nöthigen forstwirthschaftliche Verfügungen getroffen. Zu der speziellen Aufsicht über die Waldungen gehören Förster, die hinlänglich Forstkunde besitzen. Zu der Aufsicht über die Geschäfte der Förster müssen Ober-

förster bestellt seyn, welche aber niemals neben der allgemeinen Aufsicht eine specielle über Waldungen haben dürfen, damit sie desto eher im Stande sind, den Zweck ihrer Geschäfte zu erfüllen. Die Aufsicht über das Forstwesen so wohl des Forstgerichtes als der Ober- und Unter-Förster darf nicht bloß auf die Waldungen des Staates eingeschränkt seyn, sondern sie muß sich auch auf die Privat- und gemeindlichen Waldungen so weit erstrecken, als es den Forstpolizey-Verordnungen, und dem Zweck der Forstwirthschaft in Hinsicht des allgemeinen Besten gemäß ist. Je besser die Aufsicht über das Forstwesen angeordnet, die Geschäfte der Förster nicht bloß ihren guten Willen überlassen, sondern von oben herab sorgfältig beobachtet und geleitet werden: desto mehr läßt sich die Erreichung des forstwirthschaftlichen Zweckes erwarten.

§. 10.

Die regelmäßige Betreibung der Forstwirthschaft setzt Sachkundige Forstmänner voraus. Wenn also dem Erforderniß gemäß solche Ober- und Unter-Aufseher über die Waldungen ange-

stellt werden sollen, welche eine hinlängliche Kenntniß von der Forstwissenschaft und von allen dahin einschlagenden Geschäften besitzen: so müssen auch solche Leute vorhanden seyn. Man hat lange schon eingesehen, daß die Erziehung junger Förster in den Jägereyen nicht zur Bildung guter Forstmänner hinreichend ist, und sind auch schon hier und da zweckmäßigere Bildungsanstalten errichtet worden. Allein in den meisten Ländern ist man zu wenig geneigt, auf diesen Gegenstand Rücksicht zu nehmen. Indessen sind zweckmäßig eingerichtete Institute zur Bildung junger Forstmänner in einem wohleingerichteten Staate ein schlechterdings nothwendiges Erforderniß, wenn die Aufsicht und Verwaltung des Forstwesens gut bestellt seyn soll. Dem Staate, der hiervon den Vortheil hat, kommt es zu, solche Institute auf seine Kosten zu errichten, die Lehrer anzustellen und zu besolden, und selbst den Zöglingen einige Unterstützung zu gewähren. Wie eine solche Lehr-Anstalt zweckmäßig einzurichten ist, dieß muß die Forstwissenschaft angeben, die Polizey hat bloß wie es jene angiebt, zu bewerkstelligen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beschädigungen der Waldungen, und von den Polizey-Verfügungen dagegen.

§. 11.

Auf mancherley Weise sind die Waldungen Beschädigungen ausgesetzt, welche die Polizey durch diensame Verfügungen zu verhindern trachten muß, so weit es nur immer möglich ist. Diese Obliegenheit hat die Polizey=Verwaltung bey allen Waldungen, sie mögen ein Eigenthum des Staates, oder Privat=oder gemeindliches Eigenthum seyn. Bei den Waldungen, die ein Eigenthum des Staates sind, verstehet es sich ohnehin, daß die Polizeyverwaltung alle Sorgfalt anzuwenden hat, mögliche Beschädigungen zu verhüten. Aber auch die Privat- und gemeindlichen Waldungen können mit Recht auf

eine solche Sorgfalt Anspruch machen, da überhaupt jedes Eigenthum im Staate mögliche Beschützung fordern kann. Ohne die kräftige Mitwirkung der Polizey sind die Eigenthümer nicht im Stande, die häufigen Frevel, Angriffe und Beschädigungen aller Art in ihren Waldungen abzuhalten. Daher ist es in jeder Hinsicht nothwendig, daß die Polizey-Verwaltung mit allem Ernste sich bestrebe, den Waldungen die nöthige Beschützнng zur Abwendung der verschiedenen Arten von Beschädigungen zu geben.

§. 12.

Der Diebstahl des Holzes, der hier nicht blos als eine Entwendung fremden Eigenthums, sondern auch vorzüglich als Beschädigung in den Waldungen in Betrachtung kommt, verdient vor allen Dingen die Aufmerksamkeit der Polizey. Jede Holzentwendung aus Waldungen ist als eine sträfliche Handlung, als ein eigentlicher Diebstahl anzusehen, und erfordert insofern schon die Wachsamkeit der Polizey. Allein der Schaden, der zugleich durch den Diebstahl in den

Waldungen angerichtet wird, ist gewöhnlich von weit grösserer Bedeutung, als der Diebstahl selbst, und in dieser Hinsicht machen die mit dem Stehlen des Holzes unzertrennlich verbundenen Beschädigungen hauptsächlich die Anwendung aller diensamen Polizey-Mittel zur Abstellung eines solchen gedoppelt nachtheiligen Waldfrevels nothwendig. Es kann keine gute Forstwirthschaft gedeihen, wo in wenigen Stunden das zerstört wird, was die Natur und der Fleiß des Forstmannes in langen Jahren hervorgebracht haben. Daher ist es zur Auffindung zweckdienlicher Mittel gegen dieses Unwesen vor allen Dingen erforderlich, die verschiedenen bekanntesten Arten der Holzdiebstähle und die daraus entspringenden Beschädigungen in nähere Betrachtung zu ziehen.

§. 13.

Gewöhnlich ist es den armen Leuten erlaubt, das dürre Holz in den Waldungen aufzusuchen und auf diese Weise sich ihr benöthigtes Brennholz, oder wenigstens einen Theil desselben zu verschaffen. Hier und da sind dazu etliche Tage in der Woche bestimmt, damit die Förster

desto leichter Aufsicht halten können, daß kein grünes Holz zugleich genommen wird. Dieß ist nun sehr billig und löblich. Allein, da auch ausser den eigentlichen Armen viele andere gering begüterte Leute an dieser Erlaubniß Theil nehmen: so reicht das vorhandene dürre Holz selten hin, das Bedürfniß zu befriedigen, oder man scheuet das mühsame Aufsuchen desselben. Es wird also zu dem grünen Holze gegriffen, und genommen wo man am ersten findet. So wird meistens die erhaltene Erlaubniß gemißbraucht, wenn besonders die Förster schlechte Aufsicht halten. Wo man nicht viel von Forstpolizey weiß, oder eben nicht streng auf die vorgeschriebene Waldordnung hält, wo keine besondere Holztage bestimmt sind, sondern jedermann sich Brennholz holen kann, wenn es ihm beliebt, da gehet das Holzstehlen meistentheils recht im Schwange, indem nicht nur die eigentlichen Armen und wenig begüterten Leute ihr benöthigtes Brennholz aus den Waldungen heim tragen, sondern auch begüterte Leute die gute Gelegenheit zum Holzstehlen benutzen. Der Schaden der durch solche Holz-Diebereyen in den Wal-

dungen angerichtet wird, ist immer vielmal grösser als der Werth des gestohlenen Holzes beträgt, denn das beste Holz, die schönsten Stangen und Standreiser werden abgehauen, es entstehen viele Blösen, die auf lange Zeit hinaus sichtbar bleiben, und der Holzertrag wird dadurch sehr vermindert. Wo die Holz-Diebereyen stark im Schwange gehen, kann keine gute Forstwirthschaft bestehen.

§. 14.

Auch ist das gefällte Holz in den Waldungen nicht selten dem Diebstahle auf mancherley Weise ausgesezt. Schon die Holzmacher, während sie mit dem Holzfällen und Holzmachen beschäftigt sind, tragen mehr Holz hinweg, als ihnen der Regel nach erlaubt ist. Es ist billig, daß den Holzmachern vergönnt wird, wenn sie nach vollendeter Tages-Arbeit heim gehen, ein Stück Holz mit zunehmen, denn ihr Lohn ist gewöhnlich gering. Doch nicht selten machen die Holzmacher einen Mißbrauch aus dieser Erlaubniß, und tragen des Tages über öfter Holz

heim. Auch benutzen sie oft die Nacht, das, was sie am Tage nicht fortbringen können, Nachts wegzutragen, und stehlen also im eigentlichen Verstande Eben so ist es nichts ungewöhnliches, daß ausser den Holzmachern noch viele andere Leute von dem gefällten Holze am Tage und in der Nacht wegschleppen. Wo das Holzstehlen von der Art sehr ihm Schwange gehet, ist ein solcher Diebstahl von der Zeit des Holzfällens an bis es abgefahren werden kann, immer sehr beträchtlich. Zulezt, wenn das gehauene Holz aus dem Walde geschaft wird, stehlen manchmal auch die Bauern, indem sie ausser dem Holze, was ihnen wegzufahren zukommt, noch fremdes Holz auf ihre Wagen laden, oder wohl ganze Fuhren von dem, was ihnen nicht gehört, wegfahren. Diese Art von Holzdiebstahl gehet besonders im Schwange, wenn die Förster über das Abfahren des Holzes nicht die gehörige Aufsicht halten.

§. 15.

Ausser dem Brennholz, das sich die Leute diebischer Weise aus den Wäldern zu verschaffen

suchen, wird auch sehr viel Nutzholz aus den Forsten gestohlen, und so gehet die Plünderung und Beschädigung fast das ganze Jahr hindurch fort. Das landwirthschaftliche Gewerbe erfordert besonders zu vielerlei Geräthschaften mancherlei Nutzholz, das um so gewisser in den Wäldern aufgesucht und ausgehauen wird, desto unentbehrlicher es ist. Da jedes Nutzholz immer zu dem Werkzeuge, wozu es kommen soll, besonders schicklich nnd geeignet seyn muß: so wird in dieser Absicht jedesmal dasjenige Holz aufgesucht und abgehauen, das zu dem bestimmten Werkzeuge die taugliche Beschaffenheit hat. Es wird also nicht Rücksicht auf mögliche Schonung des Holzes genommen, sondern es wird ohne Barmherzigkeit abgehauen, wo man am besten findet. Auf diese Weise werden oft die, nach ihrem Standorte und nach ihrer Beschaffenheit, schönsten Reiser und Stangen abgehauen, die in der Folge am schicklichsten schöne Standbäume würden gegeben haben. Da man zu Nutzholz kein schlechtes Holz gebrauchen kann, so geschiehet durch das Aufsuchen desselben fast

mehr Schaden als durch das Stehlen des Brennholzes.

§. 16.

Ausserdem, daß durch den Diebstahl des Nutzholzes zu landwirthschaftlichen und andern Geräthschaften viel Schaden in den Waldungen angerichtet wird, geschehen noch mancherlei Beschädigungen in den Forsten. Zu mancherlei Gebrauch, z. B. zum Einzäunen der Gärten und anderer Grundstücke, werden Stangen aus dem Walde geholt. Durch Abhauen der Hopfenstangen und Bohnenstecken wird besonders in dem Nadelholze viel Schaden verübt, wo ein solcher Diebstahl immer grössern Nachtheil hat, als in dem Laubholze. Das Besenreisig wird sehr häufig aus jungen Birken-Schlägen geholt, und dadurch viele Beschädigung verursacht; wenn auch nur die Zweige von den jungen Stämmchen genommen werden, so geschiehet dieß doch selten mit der gehörigen Schonung. In den Gegenden, wo die üble Gewohnheit herrscht, die Getreide-Garben in Holzbänder zu binden, wird

durch das Abschneiden solcher Bänder in den jungen Schlägen, besonders in den Birken-Schlägen, ein beträchtlicher Schaden verübt. Man nimmt zu solchen Bändern nicht etwa nur die Zweige, sondern zugleich werden auch die schönsten Haupt-Schosse abgeschnitten. Ein solches Verfahren sollte durchaus unter schwerer Strafe verboten seyn, weil die Strohbänder zu diesem Behufe eben diese Dienste, und zwar mit weniger Zeitaufwand thun. Da diese schädliche Gewohnheit noch zu unserer Zeit in Gegenden fortdauert, wo eben kein so sehr grosser Ueberfluß an Holz ist, so kann man daraus abnehmen, wie schlecht es mit der Forstpolizey aussiehet.

§. 17.

Wenn man die verschiedenen Holzdiebereyen und die daraus entspringenden grossen Nachtheile für die Forstwirthschaft durch die zugleich verübten Beschädigungen zusammen genommen in Betrachtung nimmt: so ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit, daß die Polizey diesem Unwesen zu steuern suche. Was für Anordnungen

in dieser Hinsicht zu treffen sind, wenn der Zweck sicher erreicht werden soll, dieß muß vor allen Dingen reiflich in Erwägung gezogen werden. Strenge Verbote, starke Strafen und eine gute Aufsicht sind allerdings nothwendig erforderlich, aber sie allein sind keineswegs gänzlich zureichend; es müssen dabei noch andere Anstalten getroffen werden, welche die obwaltenden Hindernisse haben.

Wenn man bedenkt, daß das Brennholz ein unentbehrliches Bedürfniß ist, und daß die armen Leute nicht die Mittel haben, sich alles benöthigte Brennholz zu kaufen: so macht es dieser Umstand zweifelhaft, ob durch Verbote, Strafen und gehörige Aufsicht dennoch den Holzdiebereyen werde hinlänglich Einhalt gethan werden können. Die armen Leute werden bei dem Bewußtseyn, daß sie ausser Stand sind, sich alles benöthigte Brennholz durch den Ankauf zu verschaffen, die genommenen strengen Maßregeln um so mehr menschenfeindlich finden; da sie meinen, das Holz wachse zu jedermanns Gebrauche, und sie werden alsdann den Holzdiebstahl nur

desto heimlicher zu treiben suchen. Wenn die Noth zum Holzstehlen zwingt, so wird bei der besten Aufsicht die Holzdieberey fortdauern, denn je strenger die Maßregeln dagegen sind, desto mehr Vorsicht werden die Leute anwenden, als Holzdiebe nicht ergriffen und nicht entdeckt zu werden. Es kann also der Zweck nicht erreicht werden; wenn nicht zugleich gesorgt wird, daß die armen und gering begüterten Leute ihr Holzbedürfniß auf eine andere Weise leicht befriedigen können. Auf mancherlei Art kann es geschehen, solchen Leuten die Anschaffung des benöthigten Brennholzes leicht zu machen. Es würde ohne Zweifel sehr zuträglich seyn, den armen Leuten die Aufsuchung des dürren Holzes zu gestatten, wenn dergleichen in den Waldungen vorhanden ist, und ohne Nachtheil herausgenommen werden kann. Allein es sollte schlechtergings nicht erlaubt seyn, zur beliebigen Zeit dürres Holz aus den Wäldern zu holen; auch die gewöhnlich bestimmten Holztage sind nicht ganz zweckmässig, weil dadurch den Förstern die Aufsicht erschwert wird; sondern es ist besser, hierzu zu einer schicklichen Zeit mehrere Tage hinter einander an-

zuwenden, wo die Leute, die es bedürftig sind' unter der Anweisung und Aufsicht der Förster das dürre und schlechte Holz zusammen suchen. Dadurch wird nicht nur zugleich das beständige Laufen in die Waldungen, sondern auch die grosse Zeitversäumniß vermieden, weil alsdann die Leute ihr zusammengesuchtes Holz auf Wagen können heimbringen lassen, und die hierbei ersparte Zeit zu anderer Arbeit und Brod zu verdienen anwenden können. *) Vielleicht auch kann ihnen hier und da schlechtes Gesträuch und Dornen, die ohnehin neben und in den Wäldern schädlich sind, angewiesen werden. Ausserdem wo dieß nicht geschehen kann, oder doch nicht

*) Um den Uebeln, welche aus der Armuth entspringen, möglichst vorzubeugen, sollte die Polizeyverwaltung mehr Aufmerksamkeit auf den Nahrungserwerb der unbegüterten Leute haben. Nicht nur bei dem Landbaue ließ sich oft mehr Beschäftigung und Verdienst zum Besten solcher Leute bewerkstelligen, sondern auch Manufaktur-Arbeiten würden sehr diensam seyn, die leere Zeit auf dem Lande auszufüllen. Wo es hinlängliche Arbeit giebt, können sich die Leute die Nothwendigkeiten des Lebens erwerben, und haben nicht nöthig zu stehlen.

zureichend ist, würde es billig seyn, den Leuten, die es bedürftig sind, das benöthigte Brennholz um einen geringern Preiß abzureichen, und ihnen selbst die Bezahlung durch bestimmte Fristen zu erleichtern. Auf welche Art und Weise auch nur immer den armen Leuten zur Anschaffung ihres benöthigten Brennholzes nach den obwaltenden örtlichen Umständen Hülfe geleistet werden kann: so muß doch die Polizeyverwaltung Bedacht darauf nehmen, daß es geschiehet, damit die Abstellung des Holzdiebstahls erreicht wird. Die Eigenthümer der Waldungen können sich einen solchen Beitrag zur Unterstützung der Armen um so mehr gefallen lassen, da ihnen hieraus ein wesentlicher Vortheil zuwächst, wenn dem Diebstahl und den Beschädigungen in den Forsten Einhalt gethan wird, und auch Einhalt gethan werden kann, so bald die Ursache des Holzstehlens aufhört.

§. 18.

Eben dieselbe Bewandniß hat es mit dem Stehlen des Nutzholzes. Eines Theils sind die Leute genöthigt, mancherlei Nutzholz aus den

Wäldern zu entwenden, weil sie sonst nicht wissen würden, wo sie es bekommen sollen. Da verschiedene Arten von Nutzholz zu mancherlei Geräthschaften unentbehrlich sind, so wird das Stehlen desselben aus den Waldungen nur wenig verhindert werden können, so lange man das benöthigte nicht irgendwo leicht käuflich erhalten kann. Der Landwirth hat z. B. eine Leuchse an seinen Wagen nöthig, er kann nirgends eine solche zu kaufen bekommen, also gehet er in den Wald, sich eine zu suchen, es sey auch eine noch so grosse Strafe auf diesen Frevel gesetzt, denn er muß sie haben. Aber um nicht ergriffen zu werden, wendet er alle mögliche Vorsicht an und sucht die sicherste Zeit dazu zu benutzen. Es ist leicht einzusehen, daß, wenn die Leute wegen dem unentbehrlichen Bedürfniß nothgedrungen sind zu stehlen, es unmöglich ist, dem Stehlen des Nutzholzes gehörig Einhalt zu thun, und bis einmal ein Frevler ergriffen wird sind gewiß schon hundert solche Diebstähle begangen worden. Wenn es also möglich werden soll, solche Dieberenen und Beschädigungen in den Waldungen gänzlich abzustellen, wie es der forst-

wirthschaftliche Zweck nothwendig erfordert, so muß die Polizeyverwaltung vor allen Dingen die Verfügung treffen, daß das benöthigte Nutzholz allenthalben um einen billigen Preis zu erkaufen sey. Dieß wird am besten erreicht, wenn bei dem jedesmaligen Holzfällen alles, was zu irgend einer Art von Nutzholz tauglich ist, sorgfältig ausgesucht wird. Sollte eine oder die andere Art von Nutzholz aus dem jährlichen Schlagholze nicht in solcher Menge herausgebracht werden können, als das Bedürfniß erfordert, so muß es da, wo es zu haben ist, aus den Waldungen, doch ohne Nachtheil derselben genommen werden. Denn, daß es nirgends an dem benöthigten Nutzholz fehlt, erheischt nicht nur die mögliche Erreichung des forstwirthschaftlichen Zweckes, sondern auch die Betreibung der Gewerbe, und es ist ja ebenfalls die Obliegenheit der Polizey, zu sorgen, daß der guten Betreibung derselben kein Hinderniß in Wege stehe. Wie und wo nun das jährlich benöthigte Nutzholz gewonnen werden kann, dieß muß nach den forstwirthschaftlichen Regeln und nach den örtlichen Beschaffenheiten der Waldungen bestimmt

und eingerichtet werden. Sachkundige Förster müssen dieß auszumitteln wissen. Wird das Nutzholz in grössern Parthien an Händler, z. B. das zu landwirthschaftlichen Geräthschaften gehörige Nutzholz an die Wagner, die Faßreife an die Faßbinder verkauflich abgeben, die es einzeln an die Leute wieder verkaufen, so wird durch einen solchen eingerichteten Handel, die Sache bald ins Geleis kommen und überall ein hinlänglicher Vorrath von Nutzholz angeschaft werden. Wer nun irgend ein Stück Nutzholz nöthig hat, weiß alsdann, wo er es erhalten kann, und er wird es lieber um Geld kaufen als es mühsam und mit Gefahr in den Wäldern aufsuchen. Auch kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Leute ihr Holzbedürfniß vorher bei den Förstern anzeigen, z. B. Stangen zum Einzäumen, Hopfenstangen ꝛc. damit zur Zeit des Holzfällens Bedacht darauf genommen werden kann. Eine solche Einrichtung, welche die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse an Nutzholz zur Absicht hat, ist schlechterdings nothwendig, wenn den Holzdiebereyen gehörig Einhalt gethan werden soll.

§. 19.

Nachdem solche Anordnungen zur Erleichterung der Anschaffung des benöthigten Brenn- und Nutzholzes gemacht worden, und die Leute eben nicht nothgedrungen sind, zum Stehlen ihre Zuflucht zu nehmen: so werden zweckmässige Polizeyverordnungen, nebst einer gut angeordneten Forstaufsicht hinlängliche Sicherheit gegen Holzdiebstähle bewirken können. In dieser Hinsicht ist es also erforderlich, daß aller Holzdiebstahl unter angemessenen Strafen gänzlich verboten werde, und zwar namentlich,

a) das gewöhnliche Brennholz holen aus den Waldungen, ausgenommen zu der Zeit, wo es unter der Aufsicht der Förster gestattet ist.

b) Das Stehlen des gefällten Holzes. Die Sicherheit erfordert hier ein strenges Strafgesetz.

c) Alles Holzwegschleppen der Holzmacher ausser dem was ihnen mitzunehmen erlaubt ist.

d) Der Holzdiebstahl, welchen die Holzbauern verüben indem sie anderes Holz, daß ihnen abzufahren nicht zugehört, auf ihre Wagen laden und auf diese Weise oft ganze Fuhren Holz stehlen. Damit die Förster hierüber leichter Aufsicht halten können, darf das Holzabfahren aus dem Walde bei nächtlicher Zeit schlechterdings nicht erlaubt, sondern es muß geboten seyn, daß kein Bauer vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang Holz abfahren darf.

e) Nutzholz zu landwirthschaftlichen und andern Geräthschaften aufzusuchen und abzuhauen.

f) Hopfen und Bohnen-Stangen in dem Walde zu holen.

g) Das Abhauen der Stangen zum Einzäunen oder zu was immer für einen Gebrauch.

h) Faßreife aufzusuchen und abzuhauen.

i) Maien- und Weihnachtsbäume zu holen,

k) Bänder zum Garbenbinden, und

l) Besenreisig abzuschneiden

und was sonst für andere Arten von Holzdiebstählen sich veroffenbaren.

Nächstdem, daß Verordnungen und Strafgebote gegen den Holzdiebstahl gegeben sind, muß auch eine gute Forst-Aufsicht angeordnet seyn. Die Ober- und Unter-Förster müssen ausser ihren forstwirthschaftlichen Geschäften besonders über die Haltung der Forst-Polizeyverordnungen die Aufsicht haben, und die Uebertreter derselben zu ergreifen und zu entdecken bemühet seyn. Veroffenbaren sich erhebliche Holzdiebstähle, ohne daß die Thäter ergriffen worden sind, so müssen die Förster der Polizeyverwaltung hievon Nachricht gegen, damit zur Entdeckung der Frevler die erforderlichen Maßregeln durch Haussuchung oder durch irgend eine Verfügung getroffen werden können, um künftigen Holzdiebereyen Einhalt zu thun.

§. 20.

Solche forstpolizeylichen Anordnungen zur möglichen Abwendung der Diebstähle und Beschädigungen müssen sich über alle Waldungen ohne Unterschied, und wessen Eigenthum sie seyn mögen, erstrecken. Selbst den Eigenthümern darf es nicht erlaubt seyn, bloß nach Belieben aus ihren eigenthümlichen Walde Holz zu nehmen, weil dieß eine Gelegenheit zum Diebstahl werden kann, und anstatt des eigenen Holzes das nachbarliche angegriffen wird; sondern sie müssen gehalten seyn, bei dem Förster anzuzeigen, wenn und was für Holz sie aus ihrem Walde zn nehmen gedenken. damit derselbe desto eher die erforderliche Aufsicht haben kann. Wenn gleich die Eigenthümer ihr eigenthümliches Holz nehmen, so muß doch der Gebrauch ihres Eigenthums den Forstpolizey-Verordnungen gemäß seyn, wenn der Zweck derselben erreicht werden soll. Daher darf der Förster den Waldeigenthümern kein anderes Verfahren in den Waldungen und keinen andern Gebrauch ihres Eigenthumes gestatten, als die forstwirthschaftlichen Regeln und die forstpolizey-

lichen Anordnungen es angeben. Doch sind in dieser Rücksicht die Förster ernstlich anzuweisen, daß sie nicht willkührlich und despotisch verfahren, und unter scheinbaren Vorwand ihres Berufes die Eigenthümer an dem Gebrauche ihres Eigenthumes auf eine drückende und unbefugte Weise hindern. Bei allem dem, daß die Forstanordnungen immer genau befolgt werden müssen, so erfordert es doch die Billigkeit, daß ein von ungefähr sich einmal ereignendes nothwendiges Holzbedürfniß nicht unbefriedigt gelassen werde; vorausgesetzt, daß gültige Gründe die Abweichung von der Regel gestatten. Wohlthätige Anordnungen sollen in keinem Falle ein Mittel der Bedrückung werden.

§. 21.

Durch das Abschälen der Rinde an jungen Stangen und Bäumen, und durch das Abzapfen des Saftes von kleinen und grossen Bäumen, wie es hier und da nicht ungewöhnlich ist kann allerdings ein merklicher Schaden in den Waldungen geschehen, wenn besonders ein solches

Verfahren häufig im Schwange gehet. In so fern solche Artikel etwa ein nothwendiges Bedürfniß sind, ist es erforderdich, daß sie abgereicht werden, jedoch so weit es nur immer ohne sonderlichen Schaden geschehen kann. In dieser Hinsicht muß die Veranstaltung getroffen seyn, daß es nach der Anweisung und unter der Aafsicht der Förster geschiehet, indem diese nach ihren forstwirthschaftlichen und Lokal-Kenntnissen wissen müssen, wie und wo dieß auf die am wenigsten schädliche Weise thunlich ist. Ausserdem muß das Abschälen der Rinde und das Abzapfen des Saftes unter angemessenen Strafen verboten seyn.

§. 22.

Das Grasen in den Waldungen besonders in jungen Schlägen ist eine häufige aber sehr nachtheilige Gewohnheit. Wenn auch die Gräserinnen alle Vorsicht anwenden würden, so ist es doch kaum zu vermeiden, daß nicht die meisten jungen Bäumchen, welche aus den Samen hervorgegangen, und die jungen Schosse, die aus

den Wurzeln hervorgesproßt sind, abgehauen werden. Allein von den Gräserinnen ist es gar nicht zu erwarten, daß sie eine solche Vorsicht anwenden und mit Schonung der jungen Bäumchen und Schosse grassen werden. Da nun im Schlagholze nach und nach alte Stöcke absterben, und selbst die abgehauenen alten Standbäume einen leeren Raum zurücklassen, so müssen natürlicher Weise die Waldungen, in welchen durch das Grasen der junge Nachwuchs aus Samen und Wurzelschossen zerstört wird, immer lichter werden, und da man zu jungen Standbäumen nicht solche Stangen, die aus alten Stöcken hervorgewachsen, sondern nur solche kann stehen lassen, die aus Samen hervorgekommen oder Wurzelschosse sind, so muß es an den erforderlichen guten Standreisern und endlich an schönen Standbäumeu fehlen. Daher erfordert es der forstwirthschaftliche Zweck, daß das Grasen in den Waldungen durch ein allgemeines Polizeygesetz gänzlich aufgehoben und unter einer angemessenen Strafe verboten werde.

§. 23.

In der Forstwissenschaft ist es lange schon zur Gnüge dargethan, daß die Huth in den Wäldern durchaus schädlich sey. Dennoch dauert dieses Unwesen hier und da nach alter Gewohnheit noch fort. Daß in den jungen Schlägen des Laubholzes die Huth schlechterdings nicht zuläßig sey, hat man wohl von jeher eingesehen. Aber in 6 bis 8 Jahre alten Schlägen und in den übrigen grösseren Holze zu weiden, hat man für unschädlich gehalten, weil man glaubte, wenn nur die Spitzen des jungen Schlagholzes dem Viehe aus dem Maule gewachsen wären, (d. h. daß sie das Vieh nicht erreichen kann) so könnte die Huth keinen Schaden mehr bringen. Allein seit dem die Forstwirthschaft mehr auf Grundsätze und Regeln zurückgeführt worden ist, hat man die Huth auch in hocherwachsenen Schlägen und im Stangenholze für schädlich gefunden. Unter dem hocherwachsenen Holze kommen eine Menge junge Bäumchen aus Samen nnd Sprossen aus Wurzeln hervor, welche als junge Nachzucht künftig die leeren Stellen

ausfüllen können. Werden sie auch durch die starke Beschattung des grossen Holzes im Wachsthume zurückgehalten, so fassen sie doch einstweilen Wurzeln, und gehen, so bald jenes gefällt worden ist, ungehindert in die Höhe. Auf diese Weise werden die Waldungen immer verjüngt, und die durch abgehende Bäume und abgestorbene Wurzelstöcke leer gewordenen Stellen werden wieder gehörig dicht besetzt. Gehet aber die Viehweide in die Waldungen, so wird der junge Nachwuchs abgebissen und zertreten. Da es in der Zukunft an jungen Zöglingen zur Besetzung der leeren Stellen fehlt, so werden die Waldungen immer lichter, welches an den Wäldern, wo die Viehweide stark im Schwange gehet, sichtbar genung ist. Ausserdem hat die Huth in den Waldungen noch den grossen Nachtheil, daß nebenher zugleich auch die benachbarten jungen Schläge, wenigstens an den Seiten, verwüstet werden, indem es theils nicht ganz möglich ist, das Vieh gehörig zusammenzuhalten, theils aus Nachlässigkeit der Hirten das Vieh in die jungen Schläge geräth, theils von

ihnen absichtlich dahin getrieben wird, weil daselbst eine bessere Weide ist.

§. 24.

Bei allem dem, daß die Schädlichkeit der Huth in den Wäldern als eine offenbare Thatsache erwiesen, und überall, wo die Viehweide stark im Schwange gehet, sichtbar genug ist, dauert die Huth in den Waldungen doch noch an vielen Orten dem alten Herkommen gemäß und dem forstwirthschaftlichen Zwecke zuwider immer fort. Meistentheils ist sie auf angebliche alte Gerechtsame gegründet, und sie wird nur desto verwüstender, selbst in jungen Schlägen ausgeübt, wenn die Waldeigenthümer Vorstellungen dagegen machen. Der Umstand, daß unsere Gesetze die Eigenschaft haben, solche dem allgemeinen Besten schädliche Gerechtsame in Schutz zu nehmen, hat die Fortdauer der Viehweide in den Waldungen bisher begünstigt und die Aufhebung derselben erschwert. Das Recht in des Nachtbars Walde zu weiden mag auf eine unterschiedliche Weise entstanden seyn; aber wie es auch nur immer entstanden seyn mag, wenn auch keine Macht

und Gewalt, keine Erschleichung Antheil daran gehabt haben: so sind es doch Gerechtsame, die mit den gegenwärtigen Erfordernissen der bürgerlichen Verfassung schlechterdings nicht bestehen können. Ehedem hat man die Nachtheile der Huth in den Wäldern nicht empfunden, aber jetzt hat man allerdings Ursache, auf das künftige Holzbedürfniß Bedacht zu nehmen; gegenwärtig fordert es das allgemeine Beste und der Zweck der Forstwirthschaft, daß die schädliche Huth und Triftausübung in den Waldungen abgestellt werde. Daher ist es nothwendig, durch ein allgemeines Polizeygesetz den Weidgang in den Wäldern gänzlich zu verbieten. Selbst die Eigenthümer, die thöricht genug sind, ihre eigenen Waldungen mit ihrem eigenen Viehe zu verwüsten, können von diesem Gesetze nicht ausgeschlossen seyn; denn der Zweck der Forstwirthschaft in Hinsicht auf das allgemeine Wohl des Staates erfordert es.

§. 25.

Daß das grosse Wild, wenn es in übermässiger Anzahl vorhanden ist, in den jungen Schlä-

gen des Laubholzes grossen Schaden anrichtet, ist längst bekannt. In dieser Hinsicht erfordert es der Zweck der Forstwirthschaft, daß die Landespolizey nicht gestatte, das grosse Wild so sehr zu hegen, daß es zu einer solchen Menge sich vermehre, die für die Waldungen einen merklichen Nachtheil haben würde.

§. 26.

Das Streurechen aus den Waldungen geschiehet in solchen Gegenden, wo der Getreidebau nicht sonderlich im Flor stehet, sehr häufig. Allerdings ist dieses Verfahren nachtheilig, indem durch das Hinwegnehmen des Laubes und der Nadeln (Tangeln) den Bäumen die Nahrung, die aus deren Verwesung entstehet, entzogen und der bessere Wachsthum des Holzes gehindert wird. In so fern ist es also dem forstwirthschaftlichen Zwecke gemäß, das Streurechen in den Waldungen zu verbieten. Allein, da das Streurechen gerade in den Holzreichen Gegenden am häufigsten ist, so würde ein allgemeines Verbot mehr Schaden als Nutzen bringen,

wenn nicht vorher gesorgt wird, daß man das Streurechen entbehren kann. In den waldichten Gegenden ist das Grasen und die Viehweide in den Waldungen sehr gewöhnlich, und wird daselbst der größte Theil des Viehes auf diese Weise den Sommer hindurch gänzlich ernähret. In dieser Hinsicht wird mehr Vieh gehalten als ausserdem seyn würde, und da in solchen Gegenden gewöhnlich der Getreidebau von keiner sonderlichen Bedeutung ist, theils weil es an Ackerfeld fehlt, theils weil es aus Mangel an Dünger schlechte Ernten gibt, denn wo das Vieh den ganzen Sommer weidet, und den Winter mit Laub eingestreuet wird, da gibt es wenig Dünger und folglich auch magere Ernten: so ist Mangel an Stroh zum Einstreuen und man muß seine Zuflucht zu dem Streurechen im Walde nehmen. Würde nun das Streurechen plötzlich eingestellt, so würde es an Einstreue und alsdann noch mehr an Dünger fehlen. Wenn also mit dem Abstellen eines Uebels nicht ein anderes eintreten soll, nähmlich, wenn durch die Aufhebung der Viehweide, des Grasens und des Streurechens die gering begüterten Dorfsbewohner,

ner, für welche eine solche armselige Nutznießung dennoch einen Werth hat, nicht in eine trübselige Lage versetzt werden sollen: so muß die Polizeyverwaltung sorgen, daß die Erhaltung des Viehstandes solcher Leute auf eine andere Weise möglich wird. Dieß kann ohne Zweifel sehr leicht geschehen, wenn ein Theil der durch die Gräserey und Huth ohnehin verdorbenen Waldungen ausgerottet, urbar gemacht und den Dorfseinwohnern im Pacht oder käuflich überlassen wird. Ein solches Land, dessen Grösse dem Bedürfniß angemessen ist, kann das benöthigte Futter und Stroh zum Einstreuen geben; wenn die Viehweide aufhört, wird mehr Dünger gewonnen und durch denselben der Getreidebau verbessert und folglich mehr Stroh erhalten, so daß das Streurechen ganz sicher abgestellt werden kann. In solchen Ortschaften, wo man sich mit dem Grasen, mit der Viehweide und dem Streurechen im Walde behelfen muß, ist immer eine Art von Dürftigkeit sichtbar, ein Beweis, daß diese Art Landwirthschaft zu treiben nichts taugt. Der Gewinn von einer solchen Abänderung ist in jeder Hinsicht sehr bedeutend, denn

der urbar gemachte Theil des Waldes wird künftig wenigstens eben so viel Ertrag geben als vorher, die übrigen Waldungen bleiben von Beschädigungen verschont, die landwirthschaftliche Industrie wird befördert, und der Wohlstand merklich gehoben werden.

In Gegenden wo kein Mangel an Stroh und solches in der Nachbarschaft zu erkaufen ist, würde das Streurechen ohne weitern Anstand verboten werden können.

§. 27.

Es ist bekannt, daß die Waldinsecten oft grossen Schaden in den Wäldern anrichten, und besonders ist das Nadelholz den Verwüstungen derselben am meisten ausgesetzt. Da solche Beschädigungen Waldungen von grossem Umfang treffen können, wie dieß die Erfahrung schon genugsam gelehret hat: so ist es nothwendig, daß die Polizeyverwaltung zur möglichen Abwendung eines solchen Uebels jederzeit die zweckdienlichen Vorkehrungen treffe. Die Vögel, die sich mei-

stentheils im Walde aufhalten, nähren sich größtentheils von Insecten und ihren Eiern, und sind in so fern unaufhörlich mit deren Verminderung beschäftigt. Daher ist es vor allen Dingen erforderlich, daß das Fangen derjenigen Vögel, die vorzüglich den Insecten nachstreben, streng verboten und der Vogelfang in den Wäldern nur so weit gestattet werde, als es in Hinsicht der nothwendigen Verminderung der Insecten zulässig ist. Das häufige Fangen der Vögel war immer die nächste Ursache, daß sich die Insceten in günstigen Jahren übermässig vermehrten, indem die wenigen vorhandenen Vögel nicht hinreichend waren, die grosse Anzahl von Insecten zu vernichten. Ist aber immer eine hinlängliche Menge von Vögeln vorhanden, so wird eine übermässige Vermehrung der Insecten nicht so leicht eintreten. Das Zerstören der Vogelnester und das ausnehmen junger Vögel und zwar solcher, die von Insecten leben, und ausserdem unschädlich sind, sollten ebenfalls unter angemessenen Strafen verboten seyn.

Ereignet sich jedoch einmal ein merklicher Insectenfraß, so müssen die Förster gehalten seyn, die Polizeyverwaltung schleunig hiervon zu benachrichtigen. Den Förstern kommt es zu, zu wissen, wie dem einreissenden Uebel möglichst vorgebaut und Einhalt gethan werden kann. Die Polizeyverwaltung hat aber die Obliegenheit alle mögliche Unterstützung, die in ihrer Gewalt ist, zur Ausführung zu leisten.

Anmerkung. Wo grosse Wälder Nadelholz vorhanden sind, möchte es sehr diensam seyn, in denselben mehrere Striche mit Laubholz anzupflanzen, so daß die Nadelhölzer mit vielen grossen Streifen Laubholz durchschnitten sind. Dieß würde nicht nur den Aufenthalt der Vögel sehr begünstigen, sondern die weitere Verbreitung eines sich etwa ereignenden Insectenfrasses würde auch dadurch gehindert, oder demselben doch leicht Einhalt zu thun seyn.

§. 28.

Durch den Brand kann ein ungeheuerer Schaden in den Waldungen verursacht werden. Diese traurige Erfahrung hat man besonders in dem heissen und trockenen Jahre 1800. gemacht, wo in mehrerern Ländern grosse Wälder durch den Brand zu Grunde gerichtet worden sind. Ein solches unglückliches Ereigniß muß natürlicher Weise ungemein traurige Folgen im bürgerlichen Leben nach sich ziehen, wenn man erwägt, was für ein unentbehrlicher Artikel das Holz ist, und welche lange Zeit dazu gehört, bis ein Wald in die Höhe wächst. Vorzüglich in solchen Ländern, wo man ohnehin keinen Ueberfluß an Holz hat, müssen Brände in den Waldungen um so empfindlicher fallen. Daher erfordert dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Polizey in vollem Maße. Vor allen Dingen muß es unter ausserordentlichen Strafen verboten seyn, in und nahe an den Waldungen Feuer anzumachen, wie dieß von herum ziehenden liederlichen Gesindel, von Viehhirten 2c. häufig geschiehet. In dieser Hinsicht

müssen die Förster genaue Aufsicht halten, und besonders in den Sommer-Monaten bei einer anhaltenden sehr trockenen und heissen Witterung die Waldungen fleissig begehen, um so wohl zu einer Jahrszeit, wo es am nöthigsten ist, solche Frevel zu verhindern und mögliche Holzbrände zu verhüten, als auch ein solches sich ereignendes Unglück frühzeitig zu entdecken, damit die erforderlichen Maßregeln dagegen noch zur rechten Zeit genommen werden können.

Auch kann gar leicht durch das Schießen ein Brand im Walde entstehen. Im heißen und trockenen Sommer befinden sich die häufig vorhandenen Feuerfangenden Materien, nämlich das Laub, die Nadeln, Moos, Heidekraut, dürres Gras und faules Holz, in einem sehr dürren Zustand und recht geeignet auf eine leichte Weise in Brand zu gerathen. Solche Materien sind nicht selten durch den Wind unter dürres Gebüsch in Haufen zusammengetriben; auch die Ameisen tragen grosse Haufen von Nadeln und anderes kleines Holz zusammen; oder durch

sich anhäufen können. Fällt nun ein abgeschossener brennender Pfropf an einen solchen Ort hin, so ist es ja nichts unmögliches, daß hier Feuer aufgehet und indem es auf dem mit brennenden Materien angefüllten Boden fortläuft, endlich mehreres dürres Holz und abgestandenes Gesträuch findet, und zu einem grossen Feuer auflodert. Wenigstens kann auf diese Weise weit eher ein Brand im Walde entstehen, als durch das Tabakrauchen der auf der Strasse ziehenden Reisenden. Es muß also das Schießen in Waldungen zu einer sehr trockenen Sommer- und Herbst-Zeit; wo alle feuerfangenden Materien leicht zünd- und brennbar sind, nicht nur den Jägern sondern allen Liebhabern der Jagd nachdrücklich verboten seyn, über deren Haltung eines solchen Verbotes besonders die Oberförster wachen müssen.

Wenn sich indeß dennoch einmal eine Feuersbrunst im Walde ereignet, so müssen alle Mittel zu ihrer schleunigen Dämpfung aufgeboten werden. Die Förster müssen die Polizeyverwaltung hiervon schleunigst benachrichtigen, welche

ungesäumt herbei eilt, alle arbeitlichen Hände in der ganzen Nachbarschaft sammt den erforderlichen Geräthschaften aufbietet, und in Gemeinschaft mit den Ober- und Unterförstern die Löschanstalten anordnet und leitet. Von den Förstern kann es mit Recht erwartet werden, daß sie nach ihren localen Kenntnissen zu beurtheilen wissen, wie die Dämpfungsanstalten am zweckmässigsten eingerichtet werden können, indem sie mit der Lage und Beschaffenheit des Waldes bekannt seyn müssen. Das Geschäft der Polizeyverwaltung gehet aber in dieser Hinsicht hauptsächlich dahin, nicht nur alle erforderliche Unterstützung zur Ausführung zu leisten, sondern selbst die schleunige Verwerkstelligung des Feuerlöschens zu betreiben. Indem ein Theil der Arbeiter mit dem Löschen beschäftigt ist, muß der andere Theil die weitere Verbreitung zu hindern suchen, welches durch Gräben und Niederfällen des Holzes am besten geschiehet, damit das Unglück wenigsten nicht noch grösser werde und die Flamme ganze Wälder verzehre.

Anmerkung. In Franks System der land- wirthschaftlichen Polizey heißt es Seite 414. „Dem Entdecker und Anzeiger des Forstbrandes werde eine beträchtliche Belohnung zugesichert." Dieß ist schlechterdings nicht anzurathen, denn durch eine solche Zusicherung könnte ein Bösewicht bewogen werden, einen Wald anzuzünden, um sich durch die Anzeige eine solche Belohnung zu erwerben. Ueberhaupt muß die Polizey mit Belohnungs Zusicherungen vorsichtig seyn, und sie nicht in Fällen anwenden, wo andere Nachtheile daraus entspringen können. — Im Staate muß jedermann gehalten seyn, in Polizeysachen die nöthigen Anzeigen zu machen, ohne dafür Belohnung zu erwarten, sondern vielmehr muß eine strenge Strafe darauf gesetzt seyn, wer die schuldige Anzeige von einer Polizeysache, die ihm sichtbar wurde, unterläßt.

§. 29.

Durch das Holzfällen ausser dem jährlichen Schlage wird immer dem Walde ein Schaden

zugefügt. Und dennoch ist es nichts ungewöhnliches, daß man mitten in Waldungen Eichen, Buchen, Fichten, Tannen und allerlei Bäume fällt, durch deren Niederfallen eine Menge anderes Holz niedergeschlagen und noch mehreres während dem Fortschaffen der gefällten Bäume verdorben wird. Obgleich ein solches Verfahren den forstwirthschaftlichen Regeln sehr zuwider ist, so geschiehet es dennoch, daß man aus den schon herangewachsenen jungen Schlägen, und in den noch nicht haubaren Stangenholze grosse Bäume niederfället, und dadurch an dem Unterholze Schaden anrichtet. Sey es, daß man einmal einen Baum von vorzüglicher Beschaffenheit zu einer nothwendigen und unvorhergesehenen Sache bedarf, und ein solcher in dem neuesten Schlag nicht vorhanden ist: so ist es allerdings erforderlich, einen solchen zu nehmen, wo man ihn findet, doch müssen die Förster vorher die Anzeige davon bei der Polizeyverwaltung machen, die alsdann nach eingesehenem wahren Befinden die Erlaubniß dazu giebt. Ausserdem muß es eine allgemeine Forstpolizey-Verordnung seyn, daß ausserdem jedes-

maligen neuesten Schlag kein Baum anderswo aus den Waldungen genommen werden darf, wovon nicht vorher die Polizeyverwaltung benachrichtiget worden ist, und die alsdann nach eingesehener Nothwendigkeit die Erlaubniß dazu ertheilt. In dieser Hinsicht müssen die Förster darauf bedacht seyn, daß das Holz allerhand Art und Bedürfniß, so weit es vorhanden ist, aus dem jedesmaligen neuesten Schlag genommen werde.

§. 30.

Wenn das gefällte Holz nicht bis zu der Zeit, wo die Sprossen aus den Stöcken, aus den Wurzeln und aus Samen hervorkommen, aus dem Walde geschaft wird, so ist nachher die Beschädigung an den jungen Ausschlag unvermeidlich. Nicht nur durch das Fuhrwerk werden die Sprossen abgestossen, sondern auch durch das liegende Holz wird der junge Ausschlag unterdrückt, und müssen also da leere Stellen entstehen. Nach natürlichen Regeln sollte allerdings mit dem Anfange des Frühjahrs das ge-

fällte Holz aus dem Walde geschaft seyn; allein da so wohl ein harter Winter dem Holzmachen, als auch ein schlechter Weg dem Abfahren oft Hindernisse setzen kann: so ist es in dieser Rücksicht nothwendig den Termin, wo das gefällte Holz gänzlich abgefahren seyn muß, etwas weiter hinaus zu verschieben, und etwa das Ende des Monats April dazu zu bestinmmen, welche Zeit man auch bisher da, wo man auf gute Forstordnung gesehen hat, als den schiklichsten Termin ansah. Daß das spätere Abfahren des Holzes eine merkliche Beschädigung an den jungen Ausschlag sey, hat man lange schon allenthalben erkannt, allein nur selten wird die nothwendige Regel, das Holz zur gehörigen Zeit abzufahren, befolgt, weil es die Eigenthümer und Förster entweder nicht erzwingen können, oder aus mancherley Rücksichten nicht wollen. Daher ist es allerdings ein nothwendiges Erforderniß, daß die Zeit, wenn das gefällte Holz aus dem Walde abgefahren seyn muß, durch eine allgemeine Verordnung festgesetzt werde. Da die Förster zu nächst auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung zu sehen haben, so müssen sie

vor allen Dingen darauf bedacht seyn, das Holzfällen frühzeitig anzufangen, damit das Abfahren zur rechten Zeit geschehen kann. So bald ein allgemeines Landesgesetz einen solchen Termin bestimmt und streng darüber gehalten wird, so fallen alle Hindernisse hinweg, die sonst statt gefunden haben. Die Waldeigenthümer und die Förster werden die Einrichtung treffen, daß es geschehen kann, damit nicht ihnen das verzögerte Hinausschaffen des Holzes aus dem Walde zur Last fällt; und die Käufer werden keine schickliche Zeit zum Abfahren ungenützt verstreichen lassen, so bald sie wissen, daß schlechterdings keine längere Verzögerung gestattet werden kann.

Dritter Abschnitt.

Von den Bemühungen der Polizey um die Herstellung und Erhaltung guter Waldungen.

§. 31.

Da es der Landes-Polizey-Verwaltung zukommt, zu sorgen, daß es nicht nur an dem benöthigten Holz im Staate nicht fehle, sondern vielmehr wo möglich ein Ueberfluß vorhanden sey, welcher einen vortheilhaften Handel in das Ausland gewähren könne: so muß sie unablässig auf den jedesmaligen Zustand der Waldungen ihre Aufmerksamkeit richten. Wenn in Wäldern viele leere Stellen, viele kleine und grosse Blößen und wohl beträchtliche Bezirke vorhanden sind, worauf wenig Holz wächst, oder auch das

Holz einen schlechten Wachsthum hat, weil der Boden und die Lage den hier befindlichen Holzarten nicht angemessen ist: so können sie nicht diejenige Menge Holz gewähren, als sie nach ihrem Umfange geben sollten und hervorbringen würden, wenn die ganze Fläche gehörig dicht besetzt wäre, und die Holzarten den erforderlichen Wachsthum hätten. Werden also Waldungen angetroffen, die sich im Ganzen oder in einzelnen Distrikten in einem schlechten Zustande befinden, so muß die Polizeyverwaltung bemühet seyn, anzuordnen, daß solche bald möglichst in den erforderlichen guten Zustand gebracht werden. In dieser Hinsicht muß den Ober- und Unter-Förstern anbefohlen werden, zu untersuchen und anzugeben, auf welche Weise die Herstellung am zweckmässigsten auszuführen ist. Bei Waldungen, die ein Eigenthum des Staates sind, bringt es ohnehin das Amt der bestellten Förster mit sich, die nöthige Pflege der Wälder zu besorgen. Aber die Geschäfte der vom Staate angestellten Förster erstrecken sich auch über alle andere Waldungen, die in ihrem Distrikte liegen, so weit es der Forstpolizey gemäß ist. Denn

von Privat-Eigenthümern kann man nach den Regeln keine vollständige Forstkenntniß erwarten, und kann ihnen also in Hinsicht auf das allgemeine Beste die willkührliche Behandlung ihrer Waldungen nicht überlassen seyn. Wenn auch die Privateigenthümer ihre eigenen Förster haben, so stehen ihre Waldungen dennoch in forstpolizeylicher Rücksicht unter der Aufsicht der von dem Staate bestellten Oberförster.

Anmerkung. Man könnte hier die Bedenklichkeit äussern, daß die Anstellung der Förster zum Behufe der Forstpolizey dem Staate grosse Ausgaben verursachen würde. Allein man muß auch erwegen, daß die Abgaben von den Waldungen an den Staat jene Ausgaben weit übersteigen werden.

§. 32.

Wenn das Forstwesen nach Regeln betrieben und die Forstpolizey gehörig gehandhabt wird, so werden Waldungen nicht so leicht in einen schlechten Zustand gerathen. Giebt es aber

aber dennoch verdorbene Wälder, sie mögen nun erst entstanden oder seit längerer Zeit her so beschaffen seyn: so muß die Polizeyverwaltung die Eigenthümer und Förster anhalten, die verdorbenen Waldungen durch eine neue Ansaat oder Anpflanzung, wenn es nicht durch den natürlichen Anflug eben so gut geschehen kann, wieder in einen guten Zustand zu bringen. Damit solche Ausbesserungen nach forstwirthschaftlichen Regeln und dem allgemeinen Besten angemessen sicher geschehen, muß die Forstpolizey-Verwaltung bemühet seyn, sich hiervon zu unterrichten und im erforderlichen Falle; den Ober- und Unterförster die nöthige Weisung zu geben, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen. Bei der Ansaat oder Anpflanzung leerer Stellen und grosser Blösen muß Rücksicht darauf genommen werden, wie sie entstanden sind. War die Beschaffenheit des Bodens und der Lage schuld, daß die daselbst vorhanden gewesenen Holzarten nicht fortgekommen sind, so müssen nothwendig andere Holzarten zum Anbaue erwählt werden, die hier gut gedeihen können. Nächstdem muß auch bei neuen Anpflanzungen immer auf solches

Holz gesehen werden, an welchem Mangel, oder das vorzüglich nutzbar ist. Zeigt der schlechte Wachsthum einer oder einiger Holzarten, daß sie auf den vorhandenen Boden nicht gedeihen, so wird es nützlich seyn, das daselbst stehende Holz auszurotten und andere Holzarten, die hier besser fortkommen werden, anzubauen.

Obgleich die Förster ebendeßwegen angestellt sind, die forstwirthschaftlichen Geschäfte zu besorgen, so muß doch die Polizeyverwaltung auf den jedesmaligen Zustand der Waldungen ihre Aufmerksamkeit richten, und besorgt seyn, daß verdorbene und schlechte Waldungen wieder in einen guten Zustand gebracht, so wohl kleinere leere Stellen als grosse Blösen durch eine neue Ansaat oder Anpflanzung wieder mit Holz besetzt werden, wenn ein natürlicher Anflug nicht zu erwarten ist. Auf mancherlei Weise kann es geschehen, daß mehrere Bezirke in den Wäldern in einen schlechten Zustand gerathen; vorzüglich aber haben von jeher die Huth- und Triftgerechtsame ein grosses Verderben in den Waldungen angerichtet; und wenn es auch ein-

mal dahin kommen sollte, daß dieses Unwesen aufhört, so wird es doch eine geraume Zeit zu thun geben, daß der alte Schaden ganz geheilet wird. Wozu nützt ein noch so grosser Umfang von Wäldern im Staate, wenn sie nicht im guten Zustand sind, und nicht die Menge Holz gewähren, die sie gewähren könnten.

§. 33.

Es gibt sehr häufig solche Eichenwälder, wo bloß grosse und alte Eichenbäume ohne Unterholz stehen Solche Eichenwälder sind theils dadurch entstanden, daß man die junge Eichenbäume sehr dicht an einander aufwachsen ließ, wodurch das Unterholz nach und nach unterdrückt worden ist, meistentheils aber hat die Viehweide das Absterben des Unterholzes verursacht. Die meisten solcher Eichenwälder scheinen ein ziemliches Alter zu haben, und ihrem Untergange nahe zu seyn, indem die meisten Bäume die sichtbaren Zeichen des Absterbens an sich tragen. Solche Eichenwälder werden von Jahr zu Jahr immer lichter, da jährlich theils

mehrere der besten Bäume zu Nutzholz und mehrere alte schadhafte Bäume zum Brennholz abgehauen, theils viele morsche, halb verfaulte und auch oft gute Bäume von dem Winde umgeworfen werden. Obschon diese Eichenbäume gegenwärtig einen grossen Beitrag zur Befriedigung des Holzbedürfnisses gewähren, so muß doch nothwendig, wenn einmal diese Bäume gänzlich zu Ende gehen, ein Mangel an Holz fühlbar werden, weil man nicht durch neue Anpflanzung für einen Ersatz sorgt. Ueberdieß gewähren solche Flächen Landes schlechterdings die gehörige Holzbenutzung nicht, denn an den meisten Bäumen ist es sichtbar, daß sie lange schon ihren Wachsthum vollendet haben, und also nicht mehr an Holz zu, sondern vielmehr jährlich abnehmen, indem die Aeste und Gipfel dürre werden und verfaulen, ja selbst die Stämme inwendig morsch und faul sind. Mit jedem Jahre nimmt das Absterben, das dürre nnd faul werden der alten Eichenbäume zu; man hauet sie also ab, damit sie doch als Brennholz noch einige Benutzung geben, und so neh-

men endlich die alten Eichenwälder ein Ende; der kahle und leere Platz bleibt übrig, und kein junger Nachwuchs an Holz ist zum Ersatz da.

Dieses Verfahren, aus solchen Eichenwäldern immer nur einzelne theils noch ganz gesunde, theils schadhafte Bäume hier und da herauszunehmen, ist allerdings höchst verwerflich. Durch das Heraushauen der Bäume, die mitten unter andern stehen, werden die neben stehenden jedesmal beschädigt, und so der Grund zu ihrem baldigen Verderben gelegt; sie müssen alsdann als schadhafte Bäume ebenfalls heraus genommen werden. Auf diese Weise werden solche Eichenwälder immer lichter, bis endlich die ganze Fläche nur mit einzeln stehenden Bäumen besetzt ist. Ausserdem, daß die Besitzer bei dieser Verfahrungsart nicht den gehörigen Nutzen von ihrem Grundeigenthume ziehen, erwächst auch für das allgemeine Beste ein erheblicher Nachtheil, weil, während solche Holzvorräthe zu Ende gehen, für keinen jungen Nachwuchs, für keinen neuen Vorrath an Holz zum Ersatz des abgehenden gesorgt ist, und daraus allerdings

in der Folge eine Art von Holzmangel entstehen kann. Daher darf die Forstpolizeyverwaltung ein solches nachtheiliges forstwirthschaftliches Verfahren nicht gestatten, sondern sie muß anordnen, daß solche Eichenbäume nach der Reihe und nach der Ordnung abgehauen und die leeren Flächen alsbald wieder zum Holzanbau verwendet werden. Befinden sich aber in den Bezirken, wohin die Reihe des Abhauens nicht sobald kommt, sehr schadhafte Bäume, die dem gänzlichen Verderben nahe sind, so müssen sie freylich herausgenommen werden, doch muß es mit möglicher Schonung der nebenstehenden Bäume geschehen. Sollten solche abgeholzte Plätze in verschiedener Hinsicht schicklicher zum Feldbau angewendet werden können, so mag wohl dagegen nichts einzuwenden seyn, wenn sie zum Holzanbau entbehrlich sind, oder auf andern Distrikten für mehrere Holzkultur gesorgt wird. Dieß muß die Forstpolizey-Verwaltung in Erwägung ziehen, und sie darf niemals ohne ihr Wissen Holzausrottungen gestatten. Was hier von den Eichenbäumen gesagt ist, gilt auch von allen andern Waldbäumen. Ueberall ist das

Aushauen einzelner Bäume mitten unter andern heraus schädlich. Wird aber nach der Reihe und nach der Ordnung abgeholzt, und jedesmal für den neuen, entweder natürlichen Anflug oder künstlichen Anbau des Holzes gesorgt: so bleibt der Holzvorrath immer in dem erforderlichen Zustand. Dieß ist ein Gegenstand, worauf die Forstpolizeyverwaltung ihre Aufmerksamkeit zu richten nicht unterlassen darf.

§. 34.

So wie die Polizeyverwaltung darauf zu sehen hat, daß die nöthigen Ausbesserungen durch Ansaat und Anpflanzung in den Waldungen *nicht* unterlassen werden; eben so muß sie Sorge tragen, daß ganz neue Holzanpflanzungen auf den etwa vorhandenen schicklichen Plätzen geschehen. Es ist bekannt, daß ehedem manche Striche Waldes durch Nachlässigkeit, durch die Viehweide und durch mancherlei Zufälle ausgegangen sind. Vorzüglich hat die Viehweide dazu beigetragen, das Absterben vieler Distrikte von Waldungen zu befördern; durch das beständige

Abfressen des jungen Ausschlages ging das Unterholz nach und nach zu Grunde, und die alten Bäume starben auch endlich ab. Auch zu unserer Zeit kann man noch sehen, wie hier und da mancher Distrikt Waldes auf diese Weise zu Grunde gehet. Solche leer gewordene Bezirke hat man alsdann entweder zum Ackerbau urbar gemacht, oder fortwährend als Huthweiden benutzt. Es ist wohl nicht zu tadeln, dergleichen Plätze zum Feldbau urbar zu machen, wenn sie besonders dazu schicklich und nutzbarer sind, und kein merklicher Mangel an Holz zu neuen Anpflanzungen antreibt. Indessen bleibt es doch immer ein nothwendiges Erforderniß, diejenigen Bezirke ausgestorbener Waldungen, die zum Feldbau wenig geschickt sind, zum Holzanbau wieder anzuwenden. Dahin kann man besonders steile Anhöhen und Berge, und überhaupt solche Bezirke rechnen, die ehedem Wald waren, wo das Holz nicht absichtlich ausgerottet, sondern durch das Absterben desselben die leeren Flächen zu Ackerfeldern oder Wiesen gemacht worden, aber ihrer Lage nach keineswegs dazu gehörig geschickt sind, und also im-

mer als Waldung zweckmäsiger benutzt werden würden. Auch manche bergichte Huthweiden würden als Waldungen, besonders in Gegenden, wo es ohnehin an Holz fehlt, gewiß grössere Vortheil gewähren.

In so fern also hier oder da zu Ackerfeldern, Wiesen oder Huthweiden schlecht benutzbare Ländereyen vorhanden sind, und die zum Holzanbau, vorzüglich in der Hinsicht, daß eben kein Ueberfluß an Waldungen da ist, eine vortheilhaftere Benutzung gewähren würden: so muß es die Polizeyverwaltung dahin einzuleiten suchen, daß an solchen Oertern neue Ansaaten oder Anpflanzungen mit schicklichen und besonders brauchbaren Holzarten gemacht werden.

§. 35.

In Rücksicht der Standbäumen und Heegräusern herrscht in der forstwirthschaftlichen Praxis gar ein entgegengesetztes Verfahren; bald läßt man zu viele, bald gar keine stehen. Wenn die Standbäume und Heegräuser so dicht an

einander stehen, daß sie einander nicht nur stark berühren, sondern nicht einmal den nöthigen Raum haben, und sich wechselseitig unterdrücken, so kann das Unterholz unter ihnen nicht aufkommen, und es stirbt nach und nach größtentheils gänzlich aus. Alsdann gibt es, wenn die alten Bäume abgehen, Blösen und kahle Waldungen, die auf das künftige Holzbedürfniß einen nachtheiligen Einfluß haben. Bleiben aber nur sehr wenige oder gar keine Standbäume und Hegreiser stehen, so ist dieß wieder ein grosser Fehler. Es fehlt alsdann an Samenbäumen zu dem natürlichen neuen Anflug und noch mehr an grossen Bänmen zu Nutzholz. Da jeder der entgegengesetzten Fehler auf den Zustand der Waldungen auf das Holzbedürfniß einen nachtheiligen Einfluß hat: so muß die Forstpolizeyverwaltung ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß die erforderlichen Standbäumen und Heegreiser, in gehöriger Ordnung und Entfernung, die schönsten und zu Bau- und andern Nutzholz tauglichsten, so daß immer der nöthige Vorrath davon vorhanden ist, aber auch keineswegs zu dicht und zu viele stehen bleiben.

§. 36.

Befinden sich die Wälder in einem guten Zustand: so muß die Polizeyverwaltung durch ernstliche Handhabung der Forstpolizey dieselben darin zu erhalten suchen, und wenn auf irgend eine Weise sich eine Verminderung desselben ereignet, so muß sie alsbald die nöthigen Anordnungen machen, daß der gute Zustand wieder ungesäumt hergestellet werde. Alle diejenigen forstpolizeylichen Gegenstände in Hinsicht der Erhaltung des guten Zustandes der Waldungen sind in den vorhergehenden Erörterungen zur Gnüge verzeichnet.

Vierter Abschnitt.

Von den Anordnungen der Polizey zur zweckmäsigen Benutzung der Waldungen.

§. 37.

Die zweckmäsige Benutzung der Waldungen hat einen grossen Einfluß auf den erforderlichen Holzvorrath und auf die mögliche Befriedigung des Holzbedürfnisses. Da das Holz keine Pflanze ist, die in einem Jahre ihren Wachsthum vollendet, sondern eine Reihe von Jahren vergehen, bis es zu dem verschiedenen Gebrauche tauglich heran wächst; so kann und darf das Abhauen desselben nicht nach Belieben und nicht bloß nach dem gegenwärtigen Bedürfniß geschehen, sondern es muß dabei immer auf das künftige Bedürf-

niß Rücksicht genommen werden. Bei einer überflüssigen Menge von Wäldern können doch Zeitpunkte eintreten, wo es im Staate an Holz mangelt, wenn bei dem jedesmaligen Abholzen nicht auf die Zukunft hinausgesehen wird. Nicht immer sind die im Alter schon etwas vorwärts gerückten Zeitgenossen auf die Nachkommenschaft bedacht; nicht selten denken sie, wenn sie nur haben, wenn sie nur ihre Bedürfnisse befriedigen können, die Nachkommen mögen sehen, wie sie auskommen. Allein auch die kleinen Kinder im Staate haben schon in Rücksicht ihres Daseyns gerechte Ansprüche auf alles, was zum menschlichen Leben nothwendig gehört, und sind berechtigt von der ältern Generation, deren Platz sie einmal einnehmen sollen, zu fordern, einen solchen Gebrauch von allen Dingen in der Welt zu machen, daß auch ihre künftige Existenz dabei bestehen kann. Daher ist es die Obliegenheit der Staatsregierung, zu sorgen, daß die Benutzung der Waldungen nach solchen forstwirthschaftlichen Regeln geschehe, nach welchen es möglich werden kann, daß es in keinem Zeitpunkte an dem benöthigten Holze mangele.

§. 38.

Zu einer zweckmäsigen Benutzung der Waldungen gehört vor allen Dingen, daß das Holz in dem Alter niedergefällt werde, in welchem es die forstwirthschaftlichen Grundsätze mit Rücksicht auf den verschiedenen Gebrauch am vortheilhaftesten angeben. Dieß ist besonders bei dem Laubholze, das als Brennholz genützt werden soll, zu beobachten. Hier kommt es hauptsächlich auf zwei Rücksichten an;

1.) Daß das Holz in einem Alter abgehauen werde, wo es eine ergiebige Ausbeute, d. h. eine verhältnißmäsig grosse Quantität gewährt;

2.) wenn die Fortpflanzung durch den jungen Ausschlag aus den Stöcken und Wurzeln geschehen soll, daß die Abholzung in dem Alter geschehe, wo die Stöcke und Wurzeln noch gehörig jungen Ausschlag hervortreiben.

Beide Umstände müssen in Vereinigung gebracht werden, wenn eine vortheilhafte Benutzung erreicht werden soll; denn wenn auch in einem höhern Alter des Holzes eine verhältnißmäsig grössere Quantität erlangt würde: so könnte doch dieser Vortheil durch einen schlechten Nachwuchs wieder verlohlren gehen, und dadurch in der Zukunft ein Holzmangel veranlaßt werden.

Was das erste betrift, so ist es ein bekannter Erfahrungssatz, daß das Holz in jedem folgenden Jahre mit vermehrter Stärke heranwächst. Ein Schoß hat im zweiten Jahre einen stärkern Wachsthum, als im ersten; im dritten einen stärkern Wachsthum als im zweiten, und so fort, bis der Baum anfängt seinen Wachsthum zu vollenden. Zehen einzelne jährige Schosse enthalten beträchtlich weniger Holz als eine zehenjährige Stange. Zwei fünfjährige Stangen machen weit weniger Holz aus, als eine zehnjährige; und zwey zehenjährige Stangen geben nicht so viel Holz als eine zwanzigjährige Stange. Würde man also alle fünf Jahre abholzen, so würde man durch ein solches zweymaliges Abholzen eine beträchtliche

Menge Holz weniger erhalten, als wenn das Abholzen in zehen Jahren nur einmal geschähe; und noch weniger würde man an der Quantität durch ein viermaliges Abholzen erhalten, als wenn das Abholzen in zwanzig Jahren nur einmal geschähe. Es ist also ganz natürlich, daß man eine geringere Menge Holz erhält, je frühzeitiger im Alter dasselbe abgehauen wird; nämlich, wenn eine Fläche Waldung in zehen Schläge eingetheilt ist, so wird jährlich beträchtlich weniger Holz gewonnen, als wenn ebendieselbe Fläche in zwanzig Schläge eingetheilt ist, denn der nur halb so grosse jährliche Schlag gibt doch noch einmal so viel Holz. Wäre daher dieses Verfahren, nämlich das Holz im frühen Alter abzuhauen, sehr häufig, so müßte dieß natürlicher Weise zu Holzmangel Veranlassung geben. Ob es schon die Erfahrung zur Gnüge beweiset, daß das frühzeitige Abhauen des Holzes offenbar eine schlechte Benutzung der Waldungen ist: so ist es doch nichts seltenes, daß das Holz im frühen Alter niedergefällt wird; ja in vielen Gemeindewaldungen in Franken wird das Holz vom fünften bis zum zehenten Jahre schon abgehauen.

In

In der Hinsicht, daß es das unentbehrliche Holzbedürfniß im Staate erfordert, daß die Benutzung der Waldungen so geschehe, wie die größtmöglichste Menge Holzes gewonnen werden kann, ist es nothwendig, daß die Polizey das frühe Abholzen verbiete und Sorge trage, daß das Fällen des Holzes in einem Alter geschehe, wo die Waldungen einen grossen Ertrag an Holz gewähren; jedoch muß die Zeit des Abholzens immer mit Rücksicht auf die dabei obwaltenden Umstände bestimmt werden. Gewönlich wird das junge Laubholz in dem Alter zwischen zwanzig und dreysig Jahren zu Brennholz gefället. Allerdings ist das Abholzen im zwanzigsten Jahre noch zu früh, und gibt ein höheres Alter immer eine grössere Quantität an Holz. Doch die zweckmäsigste Zeit des Abholzens bestimmen, muß die Polizey erst das zu Gutachten Sachkundiger Förster einholen, wo auf die verschiedenen Holzarten, auf die Lage, Boden und andere Beschaffenheiten der verschiedenen Waldungen, auf die bisherige Erfahrung und überhaupt auf alle obwaltenden Nebenumstände gehörige Rücksicht zu nehmen ist

§. 39.

Nach dem ein gewisses Alter des Holzes am zweckmäsigsten zum Abhauen befunden und gesetzlich bestimmt worden, ist die Eintheilung der Waldungen in Schläge, die einander, wo nicht an Größe doch am Holz-Ertrage ziemlich gleich sind, ein nothwendiges Mittel zur Erreichung des Zweckes der Abholzung. Denn, wenn die Waldungen nicht in jährlich bestimmte Schläge abgetheilt und diese nicht gehörig bezeichnet sind, so kann es nicht fehlen, daß nach Willkühr abgehauen und weiter gegriffen wird. Wenn die Abholzung in mehrern Jahren hintereinander einen grössern Umfang einnimmt, als es der Regel nach seyn sollte: so wird das Holz mit jedem folgenden Jahre in einem jüngern Alter abgehauen, oder es werden in der Zukunft, weil man endlich das Holz zu jung hält, kleinere Schläge gemacht; oder man findet es nöthig, das Abholzen einige Jahre ganz einzustellen. In jedem Falle kann dadurch ein Holzmangel verursacht werden. Auch kann ein scheinbarer Holzmangel, zuverlässig aber ein hö-

herer Holzpreis entstehen, wenn mehrere Jahre hinter einander ganz kleine Schläge gemacht werden, wo man doch nach dem Umfange der Waldungen grössere Schläge machen könnte, und der Regel nach sollte. Dieß ist oft ein Kunstgriff der Waldeigenthümer, um durch den erkünstelten Holzmangel und folglich durch den erhöheten Holzpreis ihr Holz in der Zukunft theuerer abzusetzen. Allerdings hat ein solches Verfahren einen nachtheiligen Einfluß auf die Befriedigung des Holzbedürfnisses. Daher ist die Eintheilung der Waldungen in bestimmte und hinlänglich bezeichnete Schläge ein nothwendiges Erforderniß, um nicht nur allen Unordnungen des Abholzens, sondern auch dem scheinbaren und wirklichen Holzmangel vorzubeugen. Denn durch die Eintheilung in Schläge wird das Holz auf alle künftigen Zeiten in ziemlich gleiche Vertheilung gebracht, so daß in jedem Jahre fast eben dieselbe Quantität vorhanden ist. Dabei hat jedoch die Polizeyverwaltung unablässig zu sorgen, daß die eingerichtete Ordnung des Abholzens beobachtet wird.

§. 40.

Die Standbäume in den Waldungen sind zwar vorzüglich als Nutzholz aber auch theils als Brennholz anzusehen. In beider Hinsicht muß das Abhauen derselben so geschehen, daß zu jeder Zeit das Holzbedürfniß befriediget werden kann. Werden in den jährlichen Schlägen zu viele Standbäume auf einmal weggenommen, so fehlt es in der Zukunft; werden aber zu wenige gefällt, so leidet das gegenwärtige Bedürfniß. Daher muß das Abhauen der Standbäume immer so geschehen, daß für die Gegenwart und Zukunft zugleich gesorgt ist, worauf die Polizey zu jeder Zeit ihre Aufmerksamkeit zu richten hat. So wie es aber in Hinsicht auf das künftige Bedürfniß eine nothwendige Regel seyn muß, Standbäume von verschiedener Grösse und Alter stehen zu lassen, so ist es doch ein grosser Fehler, der sehr häufig begangen wird, alte, lange schon ihren Wachsthum vollendete Bäume in Menge stehen zu lassen. Allerdings ist es nöthig, von den ältesten und stärksten Bäumen, die jedoch ein völlig gesundes Ansehen

haben, immer in jedem jährlichen Schlage eine mäsige Anzahl stehen zu lassen, damit, wenn man in der Zukunft starke Bäume bedarf, der erforderliche Vorrath davon vorhanden ist. Aber von den ältesten Standbäumen mehrere beyzubehalten als man zum Vorrath bedarf, würde der zweckmäsigen Benutzung der Waldungen gerade entgegen seyn; denn, hat ein Baum seinen Wachsthum vollendet, so nimmt er nicht mehr an Holz zu, sondern vielmehr ab; er hindert die benachbarten jungen Standbäume an Wachsthum und unterdrückt das Unterholz. Noch schlimmer ist es, wenn die alten Bäume schadhaft und inwendig morsch sind, und man läßt sie doch noch länger stehen, wie dieß häufig geschiehet. Solche Bäume, die von der Fäulniß angegriffen sind, nehmen jährlich ab, und sind am Ende nicht einmal als Brennholz recht nutzbar. Wenn nun solche alte Standbäume über die Zeit stehen bleiben, so ist es ein gedoppelter Holzverlust; denn 1) nimmt ein Baum, der ausgewachsen hat, nicht mehr an Holz zu, der Platz also, den der Baum einnimmt, und so lang derselbe da stehet, gewährt keinen Er-

trag an Holz; ist der Baum vollends schadhaft und morsch, so nimmt er jährlich an Holz und an Brauchbarkeit ab; 2) könnte an den Plätzen der alten Bäume, wenn sie zur rechten Zeit weggeschaft würden, junges Holz empor kommen; der junge Nachwuchs ist also auch verloren.

Werden aber in jedem jährlichen Schlage die entbehrlichen alten und überhaupt alle schadhaften Standbäume von jedem Alter, die keinen sonderlichen Wachsthum mehr versprechen, herausgenommen, so wird dadurch nicht nur eine größere Menge Holz jährlich gewonnen, sondern die übrigen Standbäume und das Unterholz erhalten auch mehr Raum zu einem bessern Wachsthum, so daß bis zur künftigen Abholzung ein neuer reicher Holzvorrath heran wachsen kann. Daher ist es nothwendig, daß die Verfügung getroffen werde, daß von den alten ausgewachsenen Standbäumen niemals mehrere stehen bleiben, bis zu dem künftigen Vorrath erforderlich ist, und damit die hierüber erlassenen Verordnungen immer genau

befolgt werden, muß die Forstpolizeyverwaltung zu jeder Zeit ihre Aufmerksamkeit darauf richten.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den alten Eichenwäldern, d. h mit solchen Wäldern, wo kein anderes Holz als bloß alte Eichenbäume stehen. In solchen Wäldern siehet man nicht selten an den dürren Gipfeln und Aesten, und an den hohlen inwendig faulen Stämmen, daß die Bäume anfangen abzusterben, dennoch läßt man solche Eichenbäume immer noch stehen, bis sie kaum mehr zu Brennholz recht brauchbar sind. Man klagt im Staate über Holzmangel, wenigstens über den hohen Holzpreis, und an vielen Plätzen verfault das Holz auf dem Stamme! Auf keine Weise gewährt das gewöhnliche Verfahren mit den alten Eichenwäldern eine zweckmäßige Holzbenutzung, denn was man zur Vertheidigung der beständigen Beibehaltung der alten Eichenwälder von der Eichelnutzung sagt, rechtfertigt dieses schlechte forstwirthschaftliche Verfahren keineswegs. So bald die Eichen-

bäume ihren Wachsthum vollendet haben, nehmen sie nicht mehr an Holz zu, und folglich gibt der Platz, auf dem sie stehen und so lange sie denselben einnehmen, in der Zukunft keinen Holzertrag. Sind vollends die Eichenbäume im Absterben begriffen, werden die Gipfel und Aeste dürre und die Stämme inwendig faul: so nimmt ohnehin der vorhandene Holzvorrath mit jedem Jahre an Quantität und an Brauchbarkeit ab. Würde aber zur Zeit, wo das Holz noch in brauchbarer Beschaffenheit sich befindet, jährlich ein Theil der Eichenwälder abgeholzt, und die abgeholzten Plätze wieder mit Holzsamen besäet: so geben die Eichenbäume jährlich einen Beitrag zur Befriedigung des Holzbedürfnisses im Staate, und die abgeleerten Flächen wären durch eine neue Ansaat zu einem neuen Holzertrage gelangt. In so fern ist es also die Obliegenheit der Polizey, zu sorgen daß in Hinsicht auf das allgemeine Beste eine zweckmäsigere Benutzung von den alten Eichenwäldern gemacht werde.

§. 41.

Zu einer zweckmäßigen Benutzung der Waldungen in Hinsicht auf das allgemeine Beste gehört ferner, daß bei dem Holzfällen auf die hinreichende Gewinnung des benöthigten Nutzholzes gehörig Bedacht genommen werde. Bau- und Nutzholz überhaupt sind nicht weniger ein nothwendiges Bedürfniß als Brennholz. Da jede Art von Nutzholz seine eigenthümliche Beschaffenheit haben muß, und also nicht jedes Holz ohne Unterschied zu Nutzholz brauchbar ist: so muß vor allen Dingen bei dem Abholzen immer so viel taugliches Bau- und Nutzholz aller Art ausgesucht werden, als zum Bedürfniß und Vorrath erforderlich ist, damit es an solchen nothwendigen Artikeln im Staate nicht fehle, welches aber der Fall seyn würde, wenn auf die Gewinnung des benöthigten Nutzholzes keine Rücksicht genommen, sondern das Holz unbedachtsam zu Brennholz zusammengehauen wird.

Zunächst ist es das Geschäft der Ober- und Unter-Förster, auf das Nutzholz während dem

Holzfällen Bedacht zu nehmen. Zu der gehörigen Erfüllung dieser Berufspflicht gehört aber nothwendig, daß die Förster genugsame Kenntniß von allen Arten des Nutzholzes haben. Wenn es den Förstern an einer solchen Kenntniß mangelt, so werden sie auch nicht im Stande seyn, in Hinsicht des Nutzholzes eine zweckmäsige Benutzung von den Waldungen zu machen. Daher ist es allerdings ein wesentliches Erforderniß, in Forst-Lehranstalten Unterricht und Belehrung über alle Arten des Nutzholzes zu geben, die Zöglinge in Werkstätte und an solche Oerter zu führen, wo Nutzholz verarbeitet wird, um sie über die Beschaffenheiten jeder Art desselben zu unterweisen, und ihnen in den Waldungen, besonders während des Holzfällens und Aussuchens des Nutzholzes die verschiedenen Arten des Nutzholzes praktisch kennen zu lernen.

Es ist im §. 18. erwähnt worden, daß das Aussuchen des Nutzholzes bei dem jedesmaligen Abholzen schon in so fern höchst nöthig sey, damit dadurch, wenn gesorgt wird, daß die Leute das benöthigte Nutzholz aus dem Walde um

einen billigen Preis käuflich erhalten können, dem Holzdiebstahl vorgebauet wird. So wie es aber schon in Rücksicht der Schonung der Waldungen eine nothwendige Klugheitsregel ist, die Leute mit dem bedürfenden Nutzholze reichlich zu versehen, eben so erheischt es der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, daß das erforderliche Nutzholz immer in hinlänglichen Vorrath herbeigeschaft werde.

Damit es also an dem benöthigten Bau- und Nutzholz überhaupt im bürgerlichen Leben zu keiner Zeit mangele, muß die Polizey die Anordnung machen, daß bei dem jedesmalichen Abholzen immer das vorhandene und erforderliche Nutzholz ausgesucht und abgesondert wird, und folglich auch in dieser Hinsicht die Benutzung der Waldungen den Forderungen des allgemeinen Besten gemäß, zweckmäßig geschiehet.

Avertissement.

Bäuerleus (J. G.) Lehrbuch des Cameral- und Rechnungs-Wesens für Beamte, Cameralisten, Finanzmännern, Schultheißen und Beisitzern in niedern Gerichten, des Herzogthum Wirtenbergs-Baadens- und Pfaltz sowohl, als des übrigen Deutschlands ꝛc. dessen frühere Erscheinung dem Drang politischer Hindernisse nachstehen mußte, wird endlich binnen wenigen Wochen davon der 1te Band die Presse verlassen. Da dieses Buch zunächst fürs Schreiberey-Wesen und alles was mit demselben nur in einiger rechtlicher Verbindung und Verhältnisse steht, geschrieben ist, und alles was ihren Kenntnissen nothwendige enthält, was die Theorie gelehrt, die Erfahrung erprobt, und allgemeine — und — Wirtembergische Gesetze vorgeschrieben haben, in solchen auf das deutlichste erklärt und erläutert worden sind; so zweifelt der Verleger keinen Augenblick, das bereits genannte lesende Publikum für welche dieses in der That gründliche und classische Werk bestimmt ist, auf dessen Erscheinung aufmerksam machen zu müssen.

Um

Um diesem nützlichen Werk wovon wir biß jetzt keines dergleichen aufzuweisen haben, allen möglichen Grad von Lesern zu verschaffen, und es äusserst wohlfeil in die Hände des Publikums zu liefern, so wird solches auf Subskription angekündigt, solche bleibt bis Ostern 1803. offen. Wer sich innerhalb dieser Zeit direkte an unterzeichnete Verlagshandlung oder die ihm zunächst gelegene Buchhandlung wendet, erhält es für ein viertel wohlfeiler als der nachherige ordentliche Ladenpreis sein wird. Im fall Jemand diesfalls Schwierigkeiten wahrnehmen solte, der beliebe sich ohne weiters in unfrankirten Briefen an unterzeichnete Verlagshandlung zu wenden, und seye der promptesten Bedienung aller seiner ertheilenden Bücheraufträge gewärtig, welche mit der größten Pünktlichkeit und Wohlfeilheit besorgt werden sollen.

Heilbronn am Neckar und Rotenburg ob der Tauber. J. D. Claß, Buchhändler.

Avertis-

Avertissement.

In unterzeichneter Buchhandlung ist so eben eine sehr interessante Schrift erschienen, unter dem Titel:

Die rheinische Fruchtessigsiederey,

nach praktischen Grundsätzen beschrieben.

Bekanntlich ist der rheinische Fruchtessig dem Weinessig an natürlicher Säure, Farbe und Haltbarkeit nicht nur gleich, sondern übertrift ihn noch an Annehmlichkeit des Geschmacks. Und doch kömmt gegenwärtig die rheinische Ohm nicht über 5 rhein. Gulden im Preise. Der Verfasser hat die Beschreibung dieses wichtigen Gewerbszweigs mit größter Genauigkeit ausgeführt. Die Anlegung grosser Fruchtessigfabriken sowohl, als auch die Bereitung dieses Essigs in Bier = Brannteweln = oder Waschkesseln im Kleinen, wird darinn auf eine leichte, höchst vortheilhafte und zuverläßige Weise gelehrt. Denn alle seine Behauptungen sind der strengsten Wahrheit gemäß, da er nichts geschrieben hat, was sich nicht in seiner eigenen Essigfabrike durch Erfahrung im Großen bewährte. Man kann dieses Buch in allen Buchhandlungen und Postämtern erhalten. Der Preiß davon ist 2fl. 45 kr.

Tannenbauers

Tannenbauers Erfahrungen im häuslichen Leben.

Dessen Geschichte von seiner Jugend an, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Protektion eines fürstlichen Ministers ihn zur Hoffnung einer glücklichen Zukunfs berechtigte, ist im Jahre 1789 erschienen, und wurde mit Beyfall aufgenommen.

Noch mehr werden seine Erfahrungen im häuslichen Leben der Erwartung des Publikums entsprechen, und durch den unvermutheten Wechsel von sehr manchfaltigen Verhältnissen jedem Menschen, jedem Stande und Alter angenehme unb lehrreiche Unterhaltung gewähren.

Man fühlt bei Lesung dieser Geschichte, daß der Verfasser bei den traurigen Folgen des Kriegs kein egoistischer Zuschauer war, sondern daß alle die auf die Menschen gestürmten Bekümmernisse und Leiden ihn mit seinen Beobachtungen auf diejenige Stelle hingeleitet haben, die allein der wahre Gesichtspunkt ist, aus welchem alle diese Jammerscenen erklärlich werden können.

Jeder Gegenstand ist mit solchen Farben in Licht und Schatten gesetzt, wodurch das ganze Gemälde diejenige Haltuug bekömmt, welche dem Blicke des Christen und dem Verehrer der Humanität willkommen seyn wird. Eben deßwegen

hat dieses Werk einen wichtigern Gehalt als sich damit, wie mit Romanen, nur allein die Zeit zu verkürzen; dasselbe wird jedem Leser, der sich in die gegenwärtige dunkle Zeit noch nicht finden kann, einen sichern Weg zur Beruhigung öffnen.

Und nun bleibt sonst nichts mehr zu sagen übrig, als die Versicherung beizufügen, daß jeder Käufer dieser Erfahrungen seine kleine Auslage nie bereuen werde.

Um diesem nützlichen Werk allen möglichen Grad von Lesern zu verschaffen, und das Buch so viel möglich, äusserst wohlfeil in die Hände des Publikums zu liefern, wird es hiemit auf Subskription angekündigt, solche bleibt bis Ostern 1803 offen. Wer sich innerhalb dieser Zeit direkte an die Verlagshandlung wendet, erhält es für 1 fl. 12 kr.

Heilbron am Neckar im Februar 1802.

Claßische Buchhandlung.

Hatzel, Adam Heinrich,

Grundsätze der Forstpolizey

Heilbrun am Nekar u.a. 1802

Oecon. 805
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295725-0